

Bitten und Beschwerden

Der Petitionsausschuss

im Dienste der Bürgerinnen und Bürger

A stylized map of the state of Mecklenburg-Vorpommern, Germany, rendered in a light yellow color. The map shows the state's outline and internal district boundaries. It is centered on the page, with text overlaid on it.

Tätigkeitsbericht 2020
Bericht im Landtag
Regelungen zum Petitionsrecht

**Mecklenburg
Vorpommern** 

The logo of the state of Mecklenburg-Vorpommern, featuring a stylized landscape with a blue sky, a yellow sun, and green fields.

Landtag

Bitten und Beschwerden

**Der Petitionsausschuss im Dienste
der Bürgerinnen und Bürger**

Herausgeber:

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Sekretariat des Petitionsausschusses
Schloss, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Telefon (0385) 525 15 13

Herstellung:

produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin
Telefon (0385) 59 38 28 00
www.tinus-medien.de

Gedruckt auf 90 g Offset

1. Auflage, Juni 2021

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Bitten und Beschwerden

**Der Petitionsausschuss im Dienste
der Bürgerinnen und Bürger**

2020

Seit August 2010 ist das Einreichen einer Petition in
elektronischer Form möglich.

<https://www.petition.landtag-mv.de>



Mitglieder des Petitionsausschusses der 7. Wahlperiode

Foto: Cornelius Kettler

*v.l.n.r.: Abg. Eva-Maria Kröger (DIE LINKE), Abg. Christian Brade (SPD), Abg. Nils Saemann (SPD), Abg. Christiane Berg (CDU), Abg. Thomas Grote (CDU),
Vors. Manfred Dachner (SPD), Abg. Thomas Würdich (SPD), Abg. Burkhard Lenz (CDU),
Abg. Jens-Holger Schneider (AfD) - nicht auf dem Bild: Stephan J. Reuken (AfD) und
Karen Larisch (DIE LINKE)*

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Petitionsausschusses der 7. Wahlperiode

(Stand: Juni 2021)

Petitionsausschuss (1. Ausschuss)

Vorsitzender: Manfred Dachner (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Thomas Würdisch (SPD)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Christian Brade Manfred Dachner Nils Saemann Thomas Würdisch	Rainer Albrecht Philipp da Cunha Dirk Friedriszik Nadine Julitz Dirk Stamer
CDU	Christiane Berg Thomas Grote Burkhard Lenz	Ann Christin von Allwörden Holger Kliewe Franz-Robert Liskow Marc Reinhardt Bernhard Wildt
AfD	Stephan J. Reuken Jens-Holger Schneider	Nikolaus Kramer Jörg Kröger
DIE LINKE	Eva-Maria Kröger Karen Larisch	Jacqueline Bernhardt Simone Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Tätigkeitsbericht 2019	7
2.	Berichtserstattung im Landtag zum Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 2020	90
3.	Regelungen zum Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern	95
3.1	Grundgesetz	95
3.2	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	96
3.3	Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)	98
3.4	Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	113
3.5	Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze)	114

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss) gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020

1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	10
1.1	Das Petitionsrecht	10
1.1.1	Was macht der Petitionsausschuss?	10
1.1.2	In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?	10
1.1.3	Wer darf eine Petition einreichen?	11
1.1.4	Wie wird eine Petition eingereicht?	11
1.2	Das parlamentarische Petitionsverfahren	12
1.3	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	14
1.3.1	Schwerpunktthema Corona-Pandemie	14
1.3.2	Sammelpetitionen und Einzelpetitionen	15
1.3.3	Weitere Themenschwerpunkte	17
1.3.4	Beteiligung der Landesregierung	18
1.3.5	Pandemiebedingter Digitalisierungsschub in der Petitionsbearbeitung	18
1.4	Ausschusssitzungen	19
1.5	Abschließende Behandlung von Eingaben	20
1.5.1	Überweisung an die Landesregierung zur Berücksichtigung	22
1.5.2	Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung	22
1.5.3	Überweisung an die Landesregierung als Material	22
1.5.4	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	24
1.5.5	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	24
1.6	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	25
1.6.1	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	25
1.6.2	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	26
1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	27

1.8	Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit	28
1.9	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	29
1.10	Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder	31
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	34
2.1	Staatskanzlei	34
2.1.1	Angebote in den Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	34
2.2	Ministerium für Inneres und Europa	35
2.2.1	Ist die Stichtagsregelung bei der Abschaffung der Straßenbaubeiträge gerecht?	35
2.2.2	Mehr Bürgerfreundlichkeit gegenüber ausländischen Gästen	36
2.2.3	Trotz Fachkräftemangel: Ukrainischen Familien droht Abschiebung	38
2.3	Justizministerium	40
2.3.1	Verlegung in eine heimatnahe Haftanstalt	40
2.3.2	Der Frauentag als gesetzlicher Feiertag?	42
2.4	Finanzministerium	43
2.4.1	Streit mit einem Finanzamt wegen einer hohen Nachzahlung	43
2.4.2	Erhebung von Säumniszuschlägen – Ist eine Gesetzesänderung erforderlich?	45
2.5	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	46
2.5.1	Verzögerungen bei der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses	46
2.5.2	Selbstbestimmung über den Tod hinaus	47
2.5.3	Fachärztemangel	49
2.5.4	Die Corona-Pandemie – Einschränkungen wie das Einreiseverbot sorgen für Diskussionen	51
2.6	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	53
2.6.1	Reitwege in Mecklenburg-Vorpommern ausbauen	53
2.6.2	Landwirtschaft unter Druck	54
2.6.2.1	Geruchsimmissionen und Nitratbelastung durch eine Rinderanlage	55
2.7	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	59
2.7.1	Coronabedingte Schulschließungen	59
2.7.2	Kostenlose Schülerbeförderung von Hortkindern	61
2.7.3	Forschungen zur DDR-Jugendhilfe	63
2.8	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	66
2.8.1	Keine Windenergie ohne Netzausbau	66

2.8.2	Neue Nutzung für alte leer stehende Gebäude im Außenbereich	68
2.9	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	69
2.9.1	Mathe-Lernförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket	69
2.9.2	Wohngeld oder Grundsicherung - das Verwirrspiel beginnt	71
2.9.3	Schutz der Heimbewohner contra Isolation und Vereinsamung	74
3.	Statistik	76
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2020	76
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020	77
3.3	Anzahl der Petitionen 2020 je 10 000 Einwohner	78
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2016 bis 2020	79
3.5	Anzahl der 2020 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	80
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2020	81
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2016 bis 2020	82
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	83
3.9	Zugang der 2020 eingereichten Petitionen	83
3.10	Übersicht der Petitionen im Jahr 2020, nach Anliegen aufgeschlüsselt	84
3.11	Schwerpunkte der Petitionen in 2020	89

1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

1.1 Das Petitionsrecht

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

So lautet Art. 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Es ermöglicht jedem, der sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, sich an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Darüber hinaus können auch Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zur Gesetzgebung an das Parlament gerichtet werden. Aber nicht nur das Parlament, sondern jede öffentliche Stelle im Land, also jedes Amt und jede Behörde, kann Adressat einer Petition sein. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen.

1.1.1 Was macht der Petitionsausschuss?

Zur Behandlung und Prüfung der Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, bestellt der Landtag gem. Art. 35 Abs. 1 Verf M-V den Petitionsausschuss.

Dieser setzt sich derzeit aus elf Abgeordneten zusammen, die jede einzelne Petition prüfen. Um eine fundierte Prüfung zu gewährleisten, hat der Ausschuss die Möglichkeit, die Petitionen mit Behördenvertretern zu beraten, Ortsbesichtigungen durchzuführen und Sachverständige sowie die Petenten anzuhören. Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für berechtigt, kann er empfehlen, dass die Landesregierung die Angelegenheit noch einmal überprüft oder das Anliegen in Gesetze, Verordnungen oder Initiativen einbezieht. In diesen Fällen muss die Landesregierung dem Petitionsausschuss über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine genaue Darstellung des Verfahrensablaufs findet sich unter Ziffer 1.2.

1.1.2 In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürger sowie der juristischen Personen des

Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, überprüft, aufhebt oder abändert.

1.1.3 Wer darf eine Petition einreichen?

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, denn diese sind Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu begreifen, sie also grundrechtsmündig sind.

1.1.4 Wie wird eine Petition eingereicht?

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen stets in schriftlicher Form eingereicht werden. Seit 2010 besteht für jene Petitionen, die an den Landtag gerichtet werden, die Möglichkeit, das auf der Internetseite des Landtages bereitgestellte Online-Formular zu nutzen.

<https://www.landtag-mv.de/petition>

Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Vorlage einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen.

1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in § 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahingehend, ob sie die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gem. Art. 10 Verf M-V sowie gem. §§ 1 und 2 PetBüG M-V erfüllt. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und ggf. eine Vollmacht beigelegt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und ggf. die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen der Landesregierung, ggf. aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines sogenannten Minderheitenrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, ggf. mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag die Ausschussbeschlüsse zu den

Der Weg einer Petition



behandelten Petitionen in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für begründet, wird die Petition der Landesregierung mit der Aufforderung überwiesen, der Beschwerde abzuwehren oder zumindest erneut zu überprüfen und nach Lösungsmöglichkeiten zugunsten des Petenten zu suchen. In diesen Fällen ist die Landesregierung verpflichtet, dem Ausschuss innerhalb von sechs Wochen einen Bericht zum weiteren Umgang mit der Beschwerde zu erstatten. Zudem besteht die Möglichkeit, der Landesregierung eine Petition mit der Maßgabe zu überweisen, sie in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, in Verordnungen oder in Initiativen und Untersuchungen einzubeziehen. In diesen Fällen muss das zuständige Ministerium dem Petitionsausschuss spätestens nach einem Jahr über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine genaue

Darstellung der möglichen Abschlüsse eines Petitionsverfahrens sowie statistische Angaben zum Berichtszeitraum findet sich unter Ziffer 1.5 des Berichtes.

1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

1.3.1 Schwerpunktthema Corona-Pandemie

Im Jahr 2020 gingen 422 Petitionen im Petitionsausschuss ein. Dies entspricht in etwa dem Vorjahresumfang (2019: 410 Petitionen). Wenngleich die Anzahl der Petitionen im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant geblieben ist, hat sich der Themenschwerpunkt der eingereichten Petitionen im Jahr 2020 verändert.

Allein 89 eingegangene Eingaben hatten die Corona-Pandemie bzw. die zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen der Landesregierung zum Gegenstand. Vielfach kritisierten die Petenten die damit einhergehenden Grundrechtseingriffe, die Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie die Schulschließungen. Zudem wurde gerade während des ersten Lockdowns kritisiert, dass alte Menschen in den Pflegeeinrichtungen eingeschlossen seien, da sie diese nicht verlassen und auch keinen Besuch empfangen dürften. Eine solche vollständige Isolierung ist jedoch durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes künftig ausgeschlossen. Aus den



Die Beschwerden zu den Maßnahmen, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffen wurden, bildeten den thematischen Schwerpunkt bei den Neueingängen der Petitionen im vergangenen Jahr.

Foto: Thommy Weiss/PIXELIO

benachbarten Bundesländern erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben, mit denen die Petenten kritisierten, dass sie aufgrund des Einreiseverbotes nicht zu ihren in Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Zweitwohnungen gelangen können.

Diese Einreisebeschränkungen hat das Land sodann aufgehoben und für Inhaber von Zweitwohnungen auch nicht wiedereingeführt.

Eine detaillierte Darstellung von Fallbeispielen findet sich unter den Ziffern 2.5.4, 2.7.1 und 2.9.3.

Auch wenn die Corona-Pandemie den thematischen Schwerpunkt bei den Neueingängen bildete, gab und gibt es selbstverständlich auch weiterhin andere häufig wiederkehrende Themen und Kritikpunkte, die die Menschen zum Anlass nehmen, sich mit einer Petition an den Landtag zu wenden.

1.3.2 Sammelpetitionen und Einzelpetitionen

Unverändert hoch ist die Anzahl der eingehenden Sammelpetitionen. Hierbei handelt es sich um solche Eingaben, die von mehreren Personen gemeinschaftlich beim Petitionsausschuss eingereicht werden, indem der Petition eine Unterschriftenliste mit den Anschriften und Namen der Unterstützer beigefügt wird. Neben diesen klassischen Sammelpetitionen, deren Unterschriften im öffentlichen Raum auf Straßen, Marktplätzen oder durch Auslegung eingeworben werden, spielen auch private Petitionsplattformen eine zunehmend wichtigere Rolle bei der Artikulation von Interessen und Forderungen. Werden diese Petitionen, die zunächst auf einer privaten Internetplattform zur virtuellen Mitzeichnung eingestellt waren, an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet, wird hierzu ein Petitionsverfahren durchgeführt.

So setzten sich mehr als 10 700 Menschen mit ihrer Unterschrift für den Erhalt der letzten industriellen Getreidemühle des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein, der Jarmener Mühle. Sie übergaben ihre Petition mit den umfangreichen Unterschriftenlisten am 10. März 2020 der Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, Frau Birgit Hesse.



Getreidemühle in Jarmen

Foto: grs1305/PIXELIO



Eine Petition, mit der ein Feuerwerksverbot in der Nähe von Tierhaltungsanlagen gefordert wurde, fand 40 500 Unterstützer.

Foto: Landtag M-V

Im Internet fand eine Petition für ein Feuerwerksverbot in der Nähe von Tierhaltungsanlagen, die zunächst auf einem privaten Petitionsportal zur Mitzeichnung eingestellt worden war, 40 500 Unterstützer.

Weitere 16 686 Internetnutzer unterstützten eine ebenfalls zunächst auf einer privaten Petitionsplattform eingestellte Petition, mit der die parlamentarische Untersuchung der von der Regierung ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gefordert wurde.

Mit einer weiteren Petition wurde die Wiederaufnahme der Eisenbahnfahrverbindung zwischen Sassnitz auf Rügen und Trelleborg in Schweden gefordert. Diese Petition fand zunächst über 2 000 Unterstützer auf einem privaten Petitionsportal. Der Initiator dieser Petition überreichte sie dann am 10. September 2020 persönlich dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Manfred Dachner.



Der Initiator der Petition (Mitte), der die Wiederaufnahme der Eisenbahnfahrverbindung zwischen Sassnitz und Trelleborg forderte, überreichte am 10.09.2020 persönlich dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Manfred Dachner (links), die gesammelten Unterschriften.

Foto: Landtag M-V

Zählt man nun alle mit den eingereichten Sammelpetitionen eingeworbenen Unterschriften zusammen, haben sich im Jahr 2020 fast 11 000 Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gewandt. Die Petitionen, die zunächst auf einem privaten Petitionsportal zur Mitzeichnung eingestellt worden waren und anschließend dem Landtag übergeben wurden, fanden mehr als 63 000 Unterstützer.

Neben Sammelpetitionen, denen eher die Bedeutung eines Instrumentes der Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess zukommt, beziehen sich Individualbeschwerden in der Regel auf Einzelfälle behördlichen Handelns oder Unterlassens. Sie verdeutlichen, dass dem Petitionsausschuss auch eine Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden zukommt. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren.

Auch die Individualbeschwerden geben den Abgeordneten des Petitionsausschusses und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern darüber Auskunft, wie die Bürgerinnen und Bürger hierzulande auf Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und der Verwaltung sowie auf Gesetze reagieren, was in der Häufung von Petitionen zu bestimmten Themen deutlich wird.

1.3.3 Weitere Themenschwerpunkte

Wie bereits eingangs erwähnt, hatte ein wesentlicher Teil der im Jahr 2020 eingegangenen Petitionen die Corona-Pandemie zum Gegenstand, sodass die meisten der im Jahr 2020 eingegangenen Petitionen das Thema Gesundheitswesen (78 Eingaben) betrafen, wie unter Ziffer 3.11 des Berichtes dargestellt. Weitere 28 Petitionen hatten allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden zum Gegenstand. 25 Petitionen betrafen das Verkehrswesen. Hier ist vor allem festzustellen, dass die Anwohner sowohl in Städten als auch in kleinen Dörfern zunehmend daran interessiert sind, die Geschwindigkeiten des Kraftfahrzeugverkehrs auf Anwohnerstraßen zu reduzieren, um auf der einen Seite die vor allem Kindern drohenden Gefahren und auf der anderen Seite die Geräusch- und Schadstoffmissionen zu vermindern. Weitere 24 Petitionen betrafen das Bildungswesen, wobei diese Petitionen vorrangig die coronabedingten Schulschließungen zum Gegenstand hatten. Weitere 15 Petitionen hatten eine ausländerrechtliche Thematik. Gerade die Abschiebung gut integrierter Ausländer, die einer Beschäftigung nachgehen und für ihre Arbeitgeber unverzichtbar sind, sind immer wieder Gegenstand von Petitionen. Ein Beispiel findet sich unter Ziffer 2.2.3 des Berichtes. 14 weitere Petitionen hatten kommunale Angelegenheiten zum Gegenstand, 13 betrafen die Polizei.

1.3.4 Beteiligung der Landesregierung

Diese Schwerpunkte bilden sich auch in dem Umfang der Beteiligung der Landesregierung in den jeweiligen Petitionsverfahren ab. Denn die eingereichten Petitionen werden zunächst dem jeweilig zuständigen Ressort der Landesregierung mit der Aufforderung zugeleitet, innerhalb von vier Wochen zu den Beschwerden oder den Forderungen der Petenten Stellung zu nehmen.

Wie unter Ziffer 3.8 des Berichtes dargestellt, wurden insgesamt 398 Stellungnahmeersuchen an die Landesregierung gerichtet. Coronabedingt wurde am häufigsten das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit beteiligt, das für die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zuständig ist.

78 Stellungnahmen wurden an das Ministerium für Inneres und Europa gerichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich die oberste Rechtsaufsicht über die Kommunen, das Ausländerrecht sowie die Polizei fallen. Mit 49 Stellungnahmeersuchen wurde das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am dritthäufigsten beteiligt.

1.3.5 Pandemiebedingter Digitalisierungsschub in der Petitionsbearbeitung

Die coronabedingten Einschränkungen hatten aber auch Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Petitionsausschusses: Sämtliche Ausschussdokumente, also vor allem die Petitionsakten, aber auch die Protokolle und weitere Unterlagen, werden den Ausschussmitgliedern nun ausschließlich in digitaler Form in einem virtuellen Hochsicherheitsfach zur Verfügung gestellt. Früher wurden diese Dokumente in Papierform verteilt, um die Ausschusssitzungen vorzubereiten. In der Regel werden pro Sitzung ca. 15 Petitionen beraten, wobei eine Petitionsakte zwischen 20 und 50 Seiten, mitunter aber auch 100 Seiten und mehr umfasst. Pro Ausschusssitzung fielen daher zwischen 5 000 und 6 000 Seiten Papier an, die nun eingespart werden.

Mit dieser Entscheidung zur papierlosen Ausschussarbeit hat der Petitionsausschuss einen zeitgemäßen und vor allem umweltfreundlichen Weg gewählt.

1.4 Ausschusssitzungen

Im Berichtszeitraum 2020 hat der Petitionsausschuss 15 Sitzungen, davon coronabedingt erstmals zwei Sitzungen in Form von Videokonferenzen, durchgeführt. Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind gemäß der Geschäftsordnung des Landtages in der Regel nicht öffentlich. Der Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Von dieser Möglichkeit hat er im Jahr 2020 zweimal Gebrauch gemacht.

In den 15 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 13 Petitionen mit Regierungsvertretern sowie Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn Ausschussmitglieder nach erfolgter Sachverhaltsermittlung noch weiteren Klärungsbedarf haben oder wenn Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden.

Insgesamt 113 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit befassten Abgeordneten (sogenannte Berichterstatter) beantragt wird, wenn im schriftlichen Berichterstatterverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Regierungsvertretern auch Vertreter von Gemeinden, Städten, Ämtern und Landkreisen teil. Außerdem wurden Vertreter



v.l.n.r.: Abg. Thomas Würdich (SPD),
Abg. Nils Saemann (SPD), Abg. Christian Brade (SPD)

Foto: Landtag M-V



v.l.n.r.: Abg. Stephan J. Reuken (AfD),
Abg. Jens-Holger Schneider (AfD)

Foto: Landtag M-V

des Landesamtes für Gesundheit und Soziales und des Straßenbauamtes Neustrelitz sowie die Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur angehört. Darüber hinaus stand für die Fragen der Abgeordneten auch die Leiterin des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung in Berlin zur Verfügung.

Zu zwei Petitionen, von denen eine unter Ziffer 2.7.3 näher dargestellt ist, wurden auch die Petenten zur Beratung eingeladen und die Öffentlichkeit zugelassen. Die Teilnahme der Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch – ebenso wie die Herstellung der Öffentlichkeit – vom Ausschuss beschlossen werden.

1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben



v.l.n.r.: Abg. Maika Friemann-Jennert (CDU),
Burkhard Lenz (CDU)

Foto: Landtag M-V

Im Berichtszeitraum 2020 hat der Landtag insgesamt 258 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss abgeschlossen. In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2020 hat der Petitionsausschuss insgesamt drei Sammelübersichten vorgelegt.



v.l.n.r.: Abg. Karen Larisch (DIE LINKE), Abg.
Eva-Maria Kröger (DIE LINKE)

Foto: Landtag M-V

In 38 Fällen hat der Petitionsausschuss von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gem.

§ 2 Abs. 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen wurde bspw. die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder gerichtlicher Entscheidungen gefordert. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Des Weiteren fehlte es an einer rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes. Das ist z. B. in privatrechtlichen Streitigkeiten der Fall. Darüber hinaus erreichten den Petitionsausschuss auch wiederholt Eingaben, die kein konkretes überprüfbares Anliegen erkennen ließen. Weiterhin wurden Petitionen eingereicht, die die formalen Voraussetzungen - wie eine vollständige Anschrift oder die handschriftliche Unterzeichnung - nicht erfüllt haben und deshalb nicht bearbeitet werden konnten.



Abg. Christiane Berg (CDU)

Foto: Landtag M-V

25 Petitionen hat der Petitionsausschuss gem. § 2 Abs. 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, in der Regel an den Deutschen Bundestag, weitergeleitet.

Von den im Berichtszeitraum 2020 abgeschlossenen Petitionen konnte in 30 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden - in zulässiger Weise - nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen (siehe auch Ziffern 1.5.1 und 1.5.2).

Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung oder andere Initiativen anregen (siehe Ziffer 1.5.3). Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 2020 insgesamt 30 Petitionen an die Landesregierung und 20 Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Berücksichtigung

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Landtages an die Landesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne entfaltet, dass diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Landtag geht jedoch davon aus, dass die Landesregierung bei einem derartigen Beschluss alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlamentes zu entsprechen. Der Landesregierung wird zur Beantwortung des Ersuchens in der Regel eine Frist von sechs Wochen gesetzt. In der Antwort sollen die Erledigung oder die Gründe dafür, dass dem Ersuchen nicht nachgekommen werden kann, mitgeteilt werden.

Während des Berichtszeitraums 2020 wurde der Landesregierung eine Petition zur Berücksichtigung überwiesen. Mit dieser Petition hatten Eltern kritisiert, dass der Landkreis die kostenlose Schülerbeförderung ihrer Grundschul Kinder vom Frühhort zur örtlich zuständigen Schule ablehnt, weil der Anspruch auf kostenlose Beförderung nur für die Fahrt vom Wohnsitz, nicht aber vom Frühhort gilt. Näheres zu dieser Petition findet sich unter der Ziffer 2.7.2.

1.5.2 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, ist ein Ersuchen an die Landesregierung, das Anliegen des Petenten nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Hierbei gilt allerdings auch die verfassungsrechtlich geltende Einschränkung, dass dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung keine Bindungswirkung entfaltet (siehe Ziffer 1.5.1). Der Landesregierung wird hier ebenfalls eine Frist von sechs Wochen zur Beantwortung des Ersuchens eingeräumt.

Im Berichtszeitraum 2020 hat der Landtag zwei Petitionen sowohl an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als auch an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zur Erwägung überwiesen. Die sachgleichen Petitionen richteten sich gegen ein Zielabweichungsverfahren, über das eine Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb eines ausgewiesenen Windeignungsgebietes erreicht werden sollte.

1.5.3 Überweisung an die Landesregierung als Material

Im Jahr 2020 hat der Landtag insgesamt 22 Petitionen an die Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen ist der Landtag der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die

Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, in Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Von diesen 22 Petitionen wurden je sechs Petitionen an das Ministerium für Inneres und Europa und an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, vier Petitionen an das Finanzministerium, drei Petitionen an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und je zwei Petitionen an die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiesen. Dabei kommt es vor, dass eine Petition auch an mehrere Ministerien weitergeleitet wird, sofern diese für die Petition sachlich zuständig sind. Mit der Überweisung werden die Ministerien gebeten, innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- eine Verbesserung der Situation für Kindertagespflegepersonen,
- eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a Landesbeamtenversorgungsgesetz M-V,
- ein erleichterter Zugang für Beamte in die Gesetzliche Krankenversicherung,
- eine Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung zu verbessern,
- die Befreiung von der in den Kurorten der Insel Rügen geltenden Kurabgabepflicht für die Einwohner der Insel Rügen,
- eine Änderung des § 132 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V,
- eine Änderung des § 240 Abgabenordnung (siehe Ziffer 2.4.2),
- der Ausbau von Reitwegen im Wald (siehe Ziffer 2.6.1),
- die Ausweitung staatlicher Unterstützung für Obdachlose,
- eine stärkere Regulierung von Kaufmöglichkeiten in digitalen Spielen,
- eine Neuberechnung der Rente in Umsetzung des Urteils des Landessozialgerichtes,
- eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde,
- die Festsetzung der Versorgungsbezüge und diesbezüglich die Arbeitsweise des Landesamtes für Finanzen und des Ministeriums für Inneres und Europa,
- das Vorgehen eines Polizeibeamten,
- die Arbeitsweise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales im Zusammenhang mit der beantragten Zuerkennung von Merkzeichen sowie des Grades der Behinderung,
- die Arbeitsverdichtung für Schüler und Lehrer und der Mangel an qualifizierten Lehrkräften,
- die Errichtung einer Schweinemastanlage,
- die ausgebliebene Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Zusammenhang mit einer Beschwerde über Fachärztemangel (siehe Ziffer 2.5.3) sowie
- häufig wechselnde Klassenleiter einer Grundschulklasse.

Darüber hinaus wurde ein Großteil dieser Petitionen auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe Ziffer 1.5.5).

1.5.4 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme

Der Landtag hat der Landesregierung im Jahr 2020 auf Empfehlung des Petitionsausschusses fünf Petitionen überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Arbeitsweise einer Ausländerbehörde im Zusammenhang mit der begehrten Ausbildungsduhlung,
- die Abschiebung von zwei Studentinnen einer Fachhochschule,
- die Lernbedingungen an den Schulen und
- die Qualifizierung von Flüchtlingen als Lehrkräfte nach dem Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen.

Drei dieser Petitionen wurden an das Ministerium für Inneres und Europa und zwei Petitionen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiesen.

1.5.5 Überweisung an die Fraktionen des Landtages

Im Berichtszeitraum 2020 hat der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses 20 Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme überwiesen, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten aufmerksam zu machen. Diese Petitionen sind ein Teil der Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden (siehe Ziffer 1.5.3). In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, neben der Landesregierung auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung mit diesen Themen zu sensibilisieren.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgung, alternativ eine öffentliche Förderung für eine Brunnenbohrung,
- eine Verbesserung der Situation für Kindertagespflegepersonen,
- eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a Landesbeamtenversorgungsgesetz M-V,
- ein erleichterter Zugang für Beamte in die Gesetzliche Krankenversicherung,
- die Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung zu verbessern,
- die Festsetzung der Versorgungsbezüge und diesbezüglich die Arbeitsweise des Landesamtes für Finanzen und des Ministeriums für Inneres und Europa,
- die Befreiung von der in den Kurorten der Insel Rügen geltenden Kurabgabepflicht für die Einwohner der Insel Rügen,

- eine Änderung des § 132 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V,
- eine Änderung des § 240 Abgabenordnung (siehe Ziffer 2.4.2),
- die Arbeitsweise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales im Zusammenhang mit der beantragten Zuerkennung von Merkzeichen sowie des Grades der Behinderung,
- die Arbeitsverdichtung für Schüler und Lehrer und der Mangel an qualifizierten Lehrkräften,
- die Errichtung einer Schweinemastanlage,
- die ausgebliebene Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Zusammenhang mit einer Beschwerde über Fachärztemangel (siehe Ziffer 2.5.3),
- der Ausbau von Reitwegen im Wald (siehe Ziffer 2.6.1),
- häufig wechselnde Klassenleiter einer Grundschulklasse,
- die Ausweitung staatlicher Unterstützung für Obdachlose,
- eine stärkere Regulierung von Kaufmöglichkeiten in digitalen Spielen und
- eine Verbesserung der Lernbedingungen an den Schulen.

1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn diesen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Abs. 1 a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2020 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne dass die Rechte der

Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt wurden. In diesem Sinne tauschten beide mit den Beschwerden befassten Stellen in einer Reihe von Fällen Informationen zu den Petitionen, die sowohl vom Bürgerbeauftragten als auch vom Petitionsausschuss bearbeitet wurden, aus. Auf diese Weise wird vermieden, dass die jeweils zuständige Behörde zweimal in derselben Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird.

Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasste, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es - das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt - sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Abs. 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt.

Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Abs. 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zu betonen, dass es auf der einen Seite das gemeinsame Anliegen beider Gremien ist, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der Verwaltung zu unterstützen, auf der anderen Seite aber Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss unterschiedliche Herangehensweisen und unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme haben. Daher lässt sich feststellen, dass sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung ergänzen.

1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde im Jahr 2020 vom Petitionsausschuss immer dann in die Beratung von Petitionen einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand hatten. Im Berichtszeitraum war dies bei vier Petitionen der Fall.

1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V und § 14 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 27. März 2020 seinen 25. Bericht gem. § 8 Abs. 7 PetBüG M-V zugeleitet. Diese Unterrichtung „25. Bericht des Bürgerbeauftragten gem. § 8 Abs. 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2019“ auf Drucksache 7/4868 ist gemäß der Amtlichen Mitteilung vom 24. April 2020 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 20. August 2020 und am 10. September 2020 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und folgende Empfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Bürgerbeauftragten für die geleistete Arbeit. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass fast die Hälfte der Eingaben und Anfragen auf soziale oder sozialrechtliche Themen entfielen. Der Landtag bestärkt aus diesem Grund den Bürgerbeauftragten in seinen Tätigkeiten insbesondere in diesem Themenbereich.
2. Der Landtag stellt fest, dass vor allem die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderung einen thematischen Schwerpunkt in der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten darstellt.
3. Die digitale Barrierefreiheit ist eine Notwendigkeit für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, um zu einer selbstbestimmten Lebensweise zu gelangen. Der Landtag unterstützt daher die Landesregierung in ihrem Handeln, auch die digitale Barrierefreiheit sowie die barrierefreie Informationsvermittlung und Kommunikation voranzubringen.“

II. den Tätigkeitsbericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 7/5377 in seiner 97. Sitzung am 23. September 2020 zu.

1.8 Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Am 16. Mai 2019 hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit seinen Vierzehnten Tätigkeitsbericht gem. Art. 59 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vorgelegt. Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gem. § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit „Vierzehnter Tätigkeitsbericht gemäß Art. 59 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018“ auf Drucksache 7/3658 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Vierzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gem. Art. 59 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018“ auf Drucksache 7/4327 federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen (Amtliche Mitteilung 7/100 vom 29. November 2019). Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 28. Mai 2020 und am 13. August 2020 beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

1. für seine Arbeit und die gegebenen Empfehlungen, insbesondere für den gemeinsam mit der Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Leitfaden „Datenschutz – Orientierungshilfe für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern“ und
2. für das Engagement bei der Förderung der Medienkompetenz sowie Medienbildung in Mecklenburg-Vorpommern.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Vierzehnter Tätigkeitsbericht gem. Art. 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) - Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018“, Drucksache 7/3658, sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Vierzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gem. Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/679 - Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018“, Drucksache 7/4327, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der vorgelegten Beschlussempfehlung auf Drucksache 7/5293 in seiner 96. Sitzung am 27. August 2020 zu.

1.9 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2020 wurden 19 Petitionen (2019: 32 Petitionen) zuständigkeitsshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Wie auch in den Vorjahren handelt es sich hierbei vornehmlich um Beschwerden in Angelegenheiten des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), konkret um Beschwerden über die Arbeitsweise und Entscheidungen von Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit. Weitere inhaltliche Schwerpunkte sind darüber hinaus nicht erkennbar. Die Eingaben sind vielmehr auf die Änderung bundesgesetzlicher Vorgaben wie die Rehabilitierungsgesetze für Opfer der politischen Verfolgung, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), Steuergesetze und Rentengesetze gerichtet oder enthalten Beschwerden über Bundesbehörden oder Behörden, auf die der Bund eine Einwirkungsmöglichkeit hat. So beschwerten sich Petenten über die Familienkasse Nord, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Verband der Ersatzkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, das Robert-Koch-Institut und die Bundesnetzagentur.

In zwei Fällen hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen. Mit der einen Petition wird die Höhe der Investitionskosten kritisiert, die Pflegebedürftige in Pflegeheimen als Eigenanteil zu zahlen haben. Die andere Petition hat die Forderung zum Gegenstand, die in der Sepsis-Resolution der WHO geforderten Maßnahmen zur Prävention, Diagnose und Behandlung der Sepsis in Deutschland umzusetzen und in einem Nationalen Sepsisplan zusammenzufassen.

Der Landtag hat im Jahr 2020 zudem 20 Petitionen (2019: 29 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a. die Forderungen,

- die geplante Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Nähe eines Naturschutzgebietes zu verhindern,
- das Scannen des Gesichtes von Menschen zum Zwecke der Steigerung des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens nur mit expliziter Zustimmung der betreffenden Person zuzulassen,
- zu überprüfen, welche Maßnahmen die Bundesländer ergreifen können, um eine Änderung des § 240 Abgabenordnung auf Bundesebene herbeizuführen (siehe Ziffer 2.4.2),
- die Tierschutz-Hundeverordnung zu ändern, um den Einsatz von Herdenschutzhunden in der Weidetierhaltung zu erleichtern,

- den Aufbau von Schutzhäusern für männliche Opfer häuslicher Gewalt öffentlich zu fördern und geeignete gesetzliche Vorgaben zum Aufbau und zur Unterstützung dieser Einrichtungen zu entwerfen,
- Inhaftierte nur zu beschäftigen, wenn sie gesetzlich rentenversichert sind, damit diese nicht in Altersarmut geraten,
- das Rauchen in Kraftfahrzeugen zu verbieten, wenn Kinder Mitfahrer sind,
- den Einsatz von Reserve-Antibiotika in der Tierhaltung zu verbieten und Kläranlagen nachzurüsten, um zu verhindern, dass multiresistente Keime in die Umwelt gelangen,
- Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu untersagen, Leistungen auszuschreiben, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht,
- das Tierschutzgesetz zu ändern, damit bestimmte Hilfsmittel bei der Erziehung von Heimtieren verboten werden, und diesbezüglich die tierschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen,
- Kaufmöglichkeiten in digitalen Spielen, die eine zufallsgenerierte Auswahl von käuflichen virtuellen Gegenständen beinhalten, stärker zu regulieren,
- den Katastrophenzustand für die am stärksten vom Insektenrückgang betroffenen Regionen auszurufen,
- das Straßenverkehrsgesetz zu ändern, um die Fahrausbildung im Katastrophenschutz zu erleichtern,
- Maßnahmen gegen das sogenannte Bienensterben zu ergreifen,
- die bestehenden Regelungen für die Kindertagespflege zu verbessern, indem Mindeststandards in Bezug auf die Ausbildung und die Vergütung sowie Rahmenbedingungen festgelegt werden,
- Tierversuche mit dem Schweregrad „schwer“ zu verbieten,
- die Nutzung der elektronischen Unterschrift per elektronisch lesbarem Personalausweis für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz zu ermöglichen,
- die in der Sepsis-Resolution beschlossenen Maßnahmen zur Prävention, Diagnose und Behandlung der Sepsis in Deutschland umzusetzen und in einem Nationalen Sepsisplan zusammenzufassen,
- eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde einzuführen und
- die Eichfristen für Wasserzähler von bisher fünf bzw. sechs Jahren auf 15 Jahre, mindestens jedoch zehn Jahre, zu verlängern sowie den Wechseltturnus für Kalt- und Warmwasserzähler anzugleichen und zu vereinheitlichen.

1.10 Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder

Am 21. und 22. September 2020 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundestages und der Landtage zu ihrer im Zweijahresrhythmus stattfindenden Tagung, die dieses Mal in Dresden durchgeführt wurde. Diese Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung von Problemen und Themen, die bei der Petitionsbearbeitung in Bund und Ländern auftreten.

Im 1. Tagesordnungspunkt der Tagung, die im Plenarsaal des Sächsischen Landtages durchgeführt wurde, wurden die aktuellen Entwicklungen im Ombudswesen auf europäischer Ebene vorgestellt.

Seitens der Europäischen Bürgerbeauftragten wurde dargestellt, dass die Gesundheitspolitik hauptsächlich Sache der einzelnen Mitgliedsstaaten und dort vor allem der regionalen Entscheidungsträger sei. Harmonisierungen auf EU-Ebene seien jedoch vor allem im Hinblick auf Reisebeschränkungen und auf die Überwachung und Zulassung aller coronarelevanten Medikamente und Impfstoffe erforderlich. Hier wurde auf die neu gegründete Agentur zur biomedizinischen Forschung verwiesen, mit der künftig europaweit besser auf grenzüberschreitende



Die im Zweijahresrhythmus stattfindende Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundestages und der Landtage fand vom 21. bis 22.09.2020 im Sächsischen Landtag statt.

Foto: Jürgen Männel

Bedrohungen reagiert werden solle. Unverzichtbar sei auch die Transparenz der finanziellen Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der COVID-Krise, diesbezüglich stehe die Europäische Bürgerbeauftragte mit der Europäischen Investitionsbank im Austausch. Insbesondere bei den milliardenschweren Hilfspaketen der EU für die besonders betroffenen EU-Länder spiele das Thema Transparenz eine wichtige Rolle. Sodann wurde das europäische Transparenzregister vorgestellt, in das sich alle Unternehmen, Organisationen und sonstige Interessenvertretungen mit detaillierten Angaben zu ihren Kontakten zu den EU-Institutionen eintragen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Einrichtung eines Lobbyregisters in Deutschland angesprochen.

Unter dem Tagesordnungspunkt 2 wurde die Studie des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) vorgestellt, die die Frage „Wer wendet sich mit Petitionen an den Deutschen Bundestag?“ zum Gegenstand hatte. Dieser Studie lagen folgende drei Fragen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zugrunde, die gemäß dem Erfordernis für solche Studienaufträge einstimmig beschlossen wurden:

Wem ist das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden, bekannt bzw. nicht bekannt?

Falls bekannt, wie haben die Befragten von diesem Recht auf Petitionen erfahren?

Wer nutzt das Recht, Petitionen beim Deutschen Bundestag einzureichen, zu veröffentlichen, zu diskutieren oder zu unterstützen?

Während 90 % zumindest den Begriff „Petitionen“ kannten, hatten lediglich 20 % Kenntnis von dem Petitionsportal des Deutschen Bundestages. Dabei wurde den Beteiligten das Petitionsrecht überwiegend durch Rundfunk und Fernsehen vermittelt und nur im geringen Umfang durch Schule, Ausbildung oder Berufsschulen. Immerhin 70 % der Befragten war bekannt, dass man sich mit einer Petition an die Parlamente wenden kann, wobei mehr Männer als Frauen von dieser Möglichkeit Kenntnis haben. 7 bis 8 % hatten sich bereits an Petitionsausschüsse oder an Schlichtungsstellen wie bspw. die Bürgerbeauftragten gewandt. Erwartungsgemäß nutzen eher jüngere Menschen die elektronischen Zugangsportale und die Älteren die klassische Papier-Petition.

Unter dem Tagesordnungspunkt 3 stellte der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, die Aufgaben und Arbeitsweisen der Bürgerbeauftragten sowie ihr Verhältnis zum Parlament dar. In der Bundesrepublik Deutschland haben mittlerweile die Bundesländer Rheinland-Pfalz (1974), Schleswig-Holstein (1988), Mecklenburg-Vorpommern (1995), Thüringen (2007) und Baden-Württemberg (2017) das Amt des Bürgerbeauftragten eingeführt. Berlin plant die Einführung dieses Amtes. Ihnen komme die Aufgabe einer leicht zugänglichen Institution zu, an die sich die Bürgerinnen und Bürger auch mündlich per Telefon oder im direkten Kontakt wenden können. Dabei sollen sie bürgerliche und soziale Teilhabe verbessern, Konfliktmanagement leisten und die Qualität und bürgernahe Einstellung in der Verwaltung fördern.

Unter dem Tagesordnungspunkt 4 wurde die Rolle der öffentlichen Petitionen diskutiert und die Gefahr in den Blick genommen, dass dieses Teilhabeinstrument für Kampagnen und kommerzielle Interessen missbraucht werden könne. Hierzu führte zunächst der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Bundestages, Herr Marian Wendt, MdB, aus, dass nur $\frac{1}{3}$ der mit dem Wunsch nach Veröffentlichung beim Deutschen Bundestag eingereichten Petitionen tatsächlich veröffentlicht werde, da die Richtlinien des Ausschusses für die Veröffentlichung ein allgemeines Interesse verlangen. Im Übrigen sei eine kontinuierliche Zunahme der öffentlichen Petitionen zu verzeichnen, was der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages positiv bewerte. Anschließend stellte Prof. Dr. Markus Linden (Universität Trier) seine Untersuchung zu den beim Deutschen Bundestag veröffentlichten Petitionen vor, die den Anstieg der öffentlichen Petitionen, insbesondere seit dem Jahr 2017, bestätigt. Dabei wurde auch dargestellt, dass die Initiatoren der öffentlichen Petitionen oftmals Unterstützung von Vereinen und Verbänden erhalten, die in einigen Fällen auch konkrete ökonomische Interessen verfolgen würden. Als Lösungsmöglichkeit wurde hier aufgezeigt, mehr Transparenz zu schaffen, indem zumindest in der Öffentlichkeitsarbeit oder zu Beginn der öffentlichen Ausschusssitzungen, in denen diese Petitionen nach Erreichen des Quorums behandelt werden, auf die verschiedenen Akteure hingewiesen wird.

Unter Tagesordnungspunkt 5 erfolgte sodann ein Erfahrungsaustausch zum Verhältnis der Petitionsausschüsse zu den privaten Petitionsplattformen.

2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

2.1 Staatskanzlei

2.1.1 Angebote in den Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Ein Petent reichte bei sämtlichen Landesparlamenten eine Petition ein mit dem Ziel, dass alle TV-Sendungen, die im öffentlich-rechtlichen Fernsehen laufen, mindestens für einen Monat in der Mediathek der jeweiligen Sender zur Verfügung stehen. Damit solle vor allem Berufsgruppen wie der Feuerwehr, der Polizei und anderen Menschen, die im Schichtdienst oder mit äußerst variierenden Einsatzzeiten arbeiten, ermöglicht werden, Sendungen des öffentlichen Rundfunks außerhalb der festgelegten Sendezeit abrufen zu können. Schließlich würden diese Menschen den Rundfunk auch mit ihren Beiträgen finanzieren, so der Petent.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, also der Hörfunk und das Fernsehen, fällt in die Zuständigkeit und in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Um bundeseinheitliche Regelungen für den Rundfunk zu schaffen, schlossen alle 16 Bundesländer den Rundfunkstaatsvertrag, der nach zahlreichen Änderungen im November 2020 durch den Medienstaatsvertrag abgelöst wurde. Der Petitionsausschuss bat daher die Staatskanzlei um eine Stellungnahme.

Die Staatskanzlei verwies auf den neu geregelten Telemedienauftrag, der 2019 in den Rundfunkstaatsvertrag aufgenommen wurde und Bestimmungen zu den Telemedienangeboten der ARD, des ZDF sowie des Deutschlandradios enthält. Zu diesen Telemedienangeboten zählen auch die Mediatheken der Fernsehsender.

Die Dauer, wie lange eine Sendung in der Mediathek abgerufen werden kann, unterscheidet sich nach der Art der Sendungen, so die Staatskanzlei. Nach ihren Ausführungen ergibt sich folgendes Bild:

Sendungen, die die Rundfunkanstalten selbst produziert oder deren Produktion sie in Auftrag gegeben haben, können ohne zeitliche Beschränkung in den Mediatheken zum Abruf angeboten werden. Von den Anstalten angekaufte Spielfilme und Serien hingegen dürfen längstens für 30 Tage nach der Ausstrahlung in der Mediathek abrufbar sein, wenn es sich um europäische Werke handelt, also um Filme, die in Europa produziert worden sind. Durch diese Regelung sollen die Interessen der privaten Produzenten und privaten Verwerter, wie Streaming-Dienste, auf der einen und die Interessen der Rundfunkbeitragszahler auf der anderen Seite

zum Ausgleich gebracht werden. Angekaufte Spielfilme und Serien, die außerhalb Europas produziert wurden, wie bspw. Hollywood-Filme oder US-Serien, werden überhaupt nicht in die Mediatheken eingestellt. Sendungen über Großereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sowie Fußballspiele der ersten und zweiten Bundesliga sind bis zu sieben Tage nach der Ausstrahlung in der Mediathek abrufbar.

Abschließend verwies die Staatskanzlei auf die verfassungsrechtlich geschützte Programmautonomie der Anstalten, auf die die Länder keinen Einfluss haben. Es besteht aber stets die Möglichkeit, sich direkt an die Anstalten zu wenden und von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 10. Juni 2020.

2.2 Ministerium für Inneres und Europa

2.2.1 Ist die Stichtagsregelung bei der Abschaffung der Straßenbaubeiträge gerecht?

Wird per Gesetz ein finanzieller Vorteil für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen oder eine finanzielle Belastung aufgehoben, muss es einen Zeitpunkt geben, ab wann die gesetzliche Regelung anwendbar ist. Dabei ist es zulässig, in dem Gesetz mit einer Stichtagsregelung festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die Vergünstigung gilt. Dies kann jedoch gewisse Härten mit sich bringen, die als ungerecht empfunden werden, wie das folgende Beispiel zeigt:

27 Anwohner einer Straße hatten sich mit einer Sammelpetition an den Landtag gewandt und forderten, dass sie von der Erhöhung der Grunderwerbssteuer, die mit der Abschaffung der Straßenbaubeiträge vorgenommen wurde, ausgenommen werden.

So hatte der Landtag aufgrund einer Volkinitiative und zahlreicher Petitionen am 19. Juni 2019 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) beschlossen, mit der die Straßenbaubeiträge abgeschafft wurden. Diese Beitragsfreiheit gilt jedoch gem. § 8a Abs. 1 KAG M-V erst für solche Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 begonnen hat. Um die weggefallenen Beiträge zu kompensieren, wurde die Grunderwerbssteuer von 5 % auf 6 % angehoben.

Die Petenten sind Anwohner einer Straße, für deren Sanierung sie im Jahr 2015 zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen herangezogen wurden.

Zwar begrüßten die Petenten die Abschaffung der Straßenbaubeiträge, führten aber aus, dass sie von dieser Regelung nicht profitieren konnten und nunmehr doppelt zur Kasse gebeten werden, da auch sie von der Erhöhung der Grunderwerbssteuer betroffen seien. Sie forderten daher, von dieser Erhöhung ausgenommen zu werden oder andere finanzielle Vergünstigungen zu erhalten.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) wies auf die klare gesetzliche Regelung hin, wonach für Straßenbaumaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2018 begonnen wurden, auch weiterhin Straßenbaubeiträge durch die Gemeinden zu erheben sind. Ebenso wenig sind Erstattungsansprüche für bereits erhobene Straßenbaubeiträge im Gesetz vorgesehen. Dies hätte zwangsläufig zur Folge, dass alle Beitragspflichtigen, die seit der Einführung des KAG M-V Beitragszahlungen geleistet haben, einen Ausgleichsanspruch hätten. Dies war vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt und wäre im Übrigen auch nicht zu finanzieren gewesen.

Auch der Petitionsausschuss gelangte zu der Auffassung, dass die Stichtagsregelung sowohl in finanzieller Hinsicht als auch im Hinblick auf die Umsetzbarkeit sinnvoll ist, und empfahl dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dieser Beschlussempfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 an.

2.2.2 Mehr Bürgerfreundlichkeit gegenüber ausländischen Gästen

Ein Petent, dessen Familie seit Jahren Kontakte nach Belarus (Weißrussland) und in die Ukraine pflegt, um Kinder bei sich aufzunehmen, wandte sich an den Petitionsausschuss. Er kritisierte die hohen Anforderungen an eine Visumserteilung, die in den letzten Jahren gestiegen seien. Während früher seine Erklärung ausreichend gewesen sei, für alle eventuell durch die ausländischen Gäste verursachten Kosten aufzukommen, müsse er mittlerweile pro Gast 2 500 Euro bei der Ausländerbehörde hinterlegen. Zudem sei die Grenzübertrittsbescheinigung, die die Ausländer nach der Einreise erhalten und in der das Ausreisedatum vermerkt wird, in einer Weise formuliert, dass sie die ausländischen Gäste kriminalisiere.

Das als oberste Ausländerbehörde um Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) erläuterte zunächst das Verfahren:

Personen aus Drittstaaten benötigen für die Einreise nach sowie den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, also ein Visum. Für die Erteilung eines Visums muss nachgewiesen werden, dass der einreisende Ausländer seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Kann der Ausländer diesen Nachweis nicht erbringen, besteht die Möglichkeit, dass der Einladende eine Verpflichtungserklärung abgibt und nachweist, im Bedarfsfall für alle möglicherweise

anfallenden Kosten aufkommen zu können. Hierzu findet in der Regel eine persönliche Beratung durch den zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde statt, der auch über die Form der finanziellen Absicherung der Verpflichtung entscheidet. Entscheidet er sich für die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, beträgt diese für Erwachsene 2 500 Euro pro Person und für Minderjährige 1 250 Euro pro Person. Eine Rückzahlung des hinterlegten Betrages erfolgt erst dann, wenn die Ausreise nachgewiesen ist.

Für diesen Nachweis wird die sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung genutzt, die den ausländischen Besuchern nach der Einreise ausgehändigt wird und von diesen bei der Ausreise ausgefüllt abzugeben ist. Das Innenministerium wies darauf hin, dass sowohl für die Verpflichtungserklärungen als auch für die Grenzübertrittsbescheinigungen einheitliche Vordruckmuster verwendet werden würden, um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss bewertete es jedoch als problematisch, dass finanziell schlechter gestellte Menschen, die die Sicherheitsleistung nicht aufbringen können, keinen ausländischen Besuch empfangen können, und führte zu dieser Petition eine Ausschussberatung mit einer Vertreterin des Innenministeriums durch. Die Vertreterin führte aus, dass der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des ausländischen Besuchers oder des Einladenden vom Gesetzgeber als klare Voraussetzung für die Erteilung eines Visums geregelt worden sei. Der



In der Petition kritisierte der Petent die hohen Anforderungen an eine Visumserteilung, damit er Besuch aus Belarus (Weißrussland) und der Ukraine empfangen kann. Foto: Daniel Spuhler/PIXELIO

Gesetzgeber habe sich dabei an der rechtspolitischen Bedeutung orientiert, dass die Gesellschaft ein erhebliches Interesse daran habe, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden.

Dies sei vom Bundesverwaltungsgericht in verschiedenen Entscheidungen bestätigt worden und habe zur Folge, dass Einladende, die keine finanziellen Mittel hätten, keinen Besuch aus Drittstaaten empfangen könnten. Der Gesetzgeber habe sich aber nach Abwägung aller Interessen zum Schutz der Allgemeinheit für diese Regelung im Aufenthaltsgesetz entschieden.

Der Petitionsausschuss kam daraufhin zu dem Ergebnis, dass die einheitliche Formulierung der Grenzübertrittsbescheinigung als praktikabel und sinnvoll erscheint, und bewertete zudem die Höhe der Sicherheitsleistung als angemessen. Er empfahl daher dem Landtag, die Petition abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 an.

2.2.3 Trotz Fachkräftemangel: Ukrainischen Familien droht Abschiebung

Der Petent, der einen Betrieb im Raumausstatterhandwerk leitet, kämpft schon seit einigen Jahren mit dem Fachkräftemangel in seiner Branche. Daher war er erleichtert, dass er zwei Mitarbeiter gewinnen konnte, die in diesem Bereich sehr gute Arbeit leisteten. Diese beiden ukrainischen Mitarbeiter, die seit 2014 mit ihren Familien in Deutschland leben, bekamen aber vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kein Asyl zuerkannt. Weitere Abschiebungsverbote konnten nicht festgestellt werden, sodass ein Ende ihrer Aufenthaltsgestattung in Deutschland drohte.

Um das zu verhindern, wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss. Er kritisierte das Vorgehen der zuständigen Ausländerbehörde, die nicht anerkenne, dass die Familien gut integriert seien, und ihren Handlungsspielraum nicht ausnutze, um den Verbleib der Familien in Deutschland zu sichern.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) zeigte jedoch Möglichkeiten auf, unter welchen Voraussetzungen die Familien bleiben könnten. So könnten sie versuchen, ein Arbeitsvisum zu erlangen oder eine Ausbildungsduldung zu erhalten. Zudem könnten sie auch den Klageweg beschreiten oder sich an die Härtefallkommission wenden.

Für ein Arbeitsvisum hätten die Familien wieder in die Ukraine zurückkehren müssen, um dort über die Deutsche Botschaft ein Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu beantragen. Da die Chancen auf Erteilung eines solchen Arbeitsvisums aber nahezu aussichtslos waren, entschieden sich die Familienväter dazu, eine neue Ausbildung zu beginnen. Für die

Ausbildungsduldung mussten sie jedoch einen anderen Beruf erlernen, da sie das Raumausstatterhandwerk bereits beherrschen würden, so das Innenministerium. Der Petent stand wieder ohne Fachkräfte da und für die übrigen Familienmitglieder war der Verbleib immer noch nicht gesichert.

Um auch ihnen einen weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, führte der Vorsitzende des Petitionsausschusses mehrere Gespräche mit der Ausländerbehörde. Zudem wurden in einer Ausschusssitzung zusammen mit dem Innenministerium noch einmal die Möglichkeiten diskutiert, um eine Lösung im Sinne der Familien zu finden.

Im Ergebnis der weiteren Beratungen stellten die Abgeordneten des Petitionsausschusses fest, dass die Familien sehr gut integriert und in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Zudem kritisierten die Ausschussmitglieder den Umgang mit gut ausgebildeten Fachkräften und bemängelten, dass kaum Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Daher baten sie den Minister für Inneres und Europa, auch unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz von einer Abschiebung abzusehen.



Der Petent setzt sich dafür ein, dass zwei ukrainische Familien in Deutschland bleiben können.

Foto: Thorben Wengert/PIXELIO

In der Folge erhielt zumindest eines der Kinder von einer der beiden Familien eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz als gut integrierter Jugendlicher. Dadurch durften auch die übrigen Familienmitglieder gem. § 60a Abs. 2b Aufenthaltsgesetz nicht abgeschoben werden und erhielten eine entsprechende Duldung. Der Verbleib dieser Familie ist daher gegenwärtig gesichert.

Hinsichtlich der Aufenthaltsgestattung der anderen Familie empfahl der Petitionsausschuss dem Petenten, sich an die Härtefallkommission des Landes zu wenden, was dieser auch tat. Eine Entscheidung traf die Härtefallkommission noch nicht. Wann diese erfolgt, war zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht bekannt. Von der Ausländerbehörde erfolgte aber die Zusage, dass für die Dauer des Verfahrens bei der Härtefallkommission von Maßnahmen zur Rückführung abgesehen wird.

2.3 Justizministerium

2.3.1 Verlegung in eine heimatnahe Haftanstalt

Der Petent verbüßte eine Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die sich jedoch in 150 km Entfernung von seinem Wohnort befindet. Seine beiden Kinder im Grundschulalter konnten ihn daher nur unter schwierigen Bedingungen besuchen, da weder die Großeltern noch die Mutter der Kinder ein eigenes Auto besaßen. Die Großeltern hatten einen Besuch ermöglicht, indem sie sich zuvor ein Auto geliehen hatten, für die Mutter war es schwierig, die notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen, um mit Bus und Bahn zur JVA zu gelangen.

Der Petent, der unter dieser Trennung von seinen Kindern litt, beantragte daher die Verlegung in die JVA, die sich in unmittelbarer Nähe zu seiner Heimat befindet. Zugleich wandte er sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss.

In der Stellungnahme, die der Petitionsausschuss daraufhin von der JVA und dem Justizministerium anforderte, verwies das Ministerium zunächst auf den Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Vollstreckungsplan regelt die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten der Justizvollzugseinrichtungen im Bundesland, indem dort festgelegt wird, in welcher JVA jeder Verurteilte unter Berücksichtigung seines Alters, Geschlechts, Strafmaßes und ähnlicher individueller Voraussetzungen untergebracht wird. Abweichend von diesem Vollstreckungsplan können Gefangene nur dann in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn hierdurch das Erreichen des Vollzugsziels gefördert wird oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

Nach Auffassung des Justizministeriums und der JVA, in der der Petent inhaftiert war, würde die Verlegung in die heimatnahe JVA nicht dazu beitragen, dass das Vollzugsziel besser erreicht wird. So sei in dem individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan, der für jeden Häftling erstellt wird, festgelegt, dass der Petent zunächst seinen Schulabschluss nachholt und an sozialem Training teilnimmt. Um seine Kinder zu sehen, könnte er ja im Rahmen einer sogenannten Besuchsüberstellung mit dem Gefangenentransport für die jeweiligen Treffen mit seiner Familie in die heimatnahe JVA gebracht werden. Die JVA lehnte daher den Antrag des Petenten auf Verlegung in die heimatnahe JVA ab. Der Petent beantragte daraufhin bei der Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts die Verlegung.

Im Verlauf des Jahres nahm der Petent an allen in der Vollzugskonferenz beschlossenen Maßnahmen teil und zeigte ein beanstandungsfreies Verhalten. Seine Kinder konnte er in dieser Zeit jedoch nur einmal im Monat Februar 2020 sehen, da sich die Großeltern für die Fahrt zur JVA ein Auto gemietet hatten. Weitere Besuche waren nicht möglich, was auch den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie geschuldet war.

Da der Petent erfolgreich an allen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft teilgenommen und seinen Schulabschluss nachgeholt hatte, gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass der Petent in die heimatnahe JVA verlegt werden sollte, um das Verhältnis zu seinen Kindern zu schützen und zu fördern. Denn für eine erfolgreiche Resozialisierung von Strafgefangenen sind stabile familiäre Bindungen, gerade zu den eigenen Kindern, unverzichtbar.

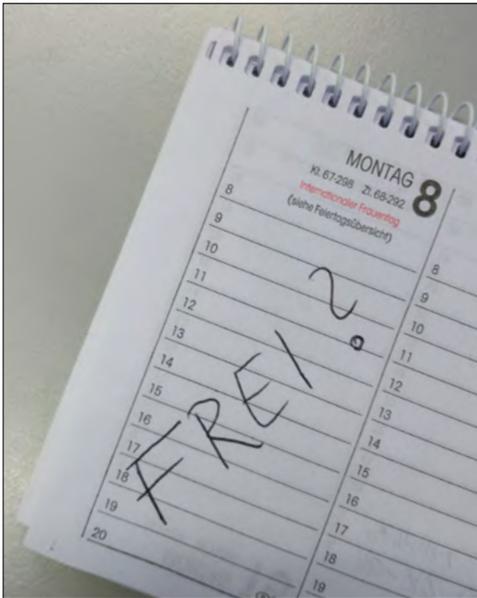
Zu dieser Auffassung gelangte auch die Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts. Zwar hatte diese den Antrag des Petenten zunächst zurückgewiesen. Hiergegen hatte der Petent jedoch erfolgreich Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht Rostock eingelegt, das den Beschluss des Landgerichts aufhob und den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts zurückverwies. Daraufhin hatte das Landgericht entschieden, den Petenten zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die heimatnahe JVA zu verlegen.

Um nun eine zügige Verlegung des Petenten zu erreichen, wollte der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Justizministeriums und der JVA durchführen. Kurz vor dem Beratungstermin wurde der Petent dann in die heimatnahe JVA verlegt und das Petitionsverfahren konnte abgeschlossen werden.

2.3.2 Der Frauentag als gesetzlicher Feiertag?

Um die Verdienste der Frauen für die Gesellschaft zu würdigen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu fördern, wandte sich ein Petent mit dem Vorschlag an den Petitionsausschuss, den Internationalen Frauentag am 8. März zum gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern zu bestimmen. Zudem gebe es ja auch einen gesetzlichen Feiertag für Männer, sodass es nur gerecht sei, auch für Frauen einen Feiertag einzuführen, so der Petent.

Das um Stellungnahme gebetene Justizministerium verwies zunächst auf den verfassungsrechtlichen Schutz, den die Sonn- und Feiertage in Deutschland genießen. „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“, lautet Art. 139 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919, der gem. Art. 140 Grundgesetz in das Grundgesetz und gem. Art. 9 Abs. 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in die Landesverfassung einbezogen ist. Die konkrete Auswahl der gesetzlichen Feiertage obliegt dabei dem Landesgesetzgeber, er ist hierbei aber verfassungsrechtlich verpflichtet, einen unantastbaren Kernbestand an Feiertagen zu bewahren. Dabei ist es grundsätzlich möglich, neue Feiertage zu schaffen.



Nachdem Berlin den Internationalen Frauentag am 8. März als gesetzlichen Feiertag festgelegt hatte, forderte der Petent das auch für die anderen Bundesländer.

Foto: Landtag M-V

§ 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FTG M-V) zählt die insgesamt zehn gesetzlichen Feiertage hierzulande auf, dies sind der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, 1. Weihnachtstag und 2. Weihnachtstag.

Das Justizministerium gab in seiner Stellungnahme zu bedenken, dass die Einführung neuer gesetzlicher Feiertage ebenso wie die Abschaffung bestehender Feiertage eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses bedürfe. Außerdem würden zusätzliche Feiertage die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Wirtschaft beeinträchtigen. Zwar sei die Begründung der Petition nachvollziehbar, doch sei die Anerkennung der Leistungen der Frauen bereits ein ständiges Bestreben der staatlichen Institutionen. Entsprechende Fördermaßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie

und Beruf sowie die im Jahr 2016 erfolgte Aktualisierung des Gleichstellungsrechtes seien jedoch nachhaltiger als ein jährlich einmalig wiederkehrender Tag der Anerkennung. Im Übrigen gebe es, anders als vom Petenten geschildert, keinen „Männertag“ als gesetzlichen Feiertag. Soweit hiermit der im Volksmund als „Herren- oder Vatertag“ bezeichnete Feiertag gemeint sei, handelt es sich hierbei um Christi Himmelfahrt, also einen christlichen gesetzlichen Feiertag.

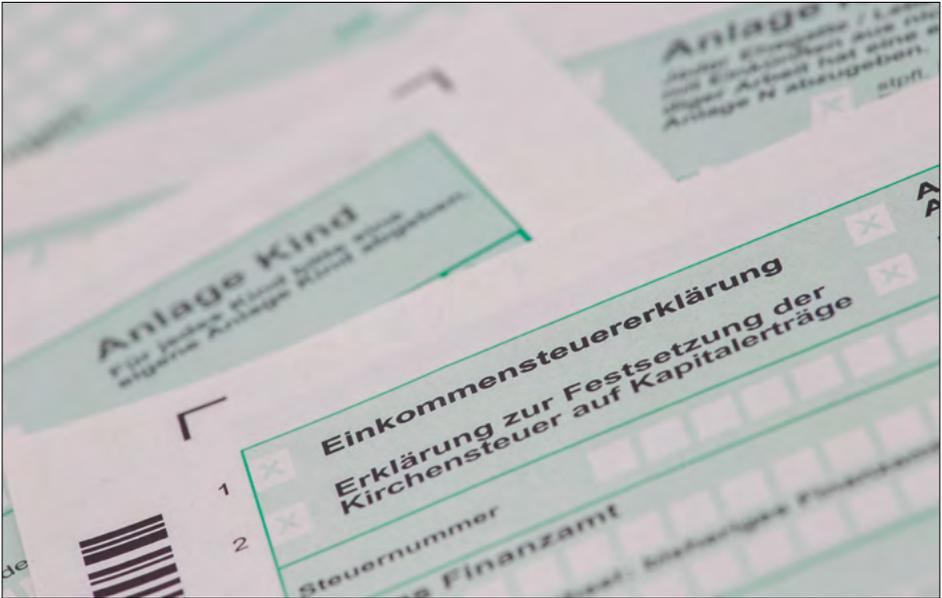
Auch der Petitionsausschuss gelangte nach Prüfung der Eingabe zu der Auffassung, dass konkrete Maßnahmen und Förderbestrebungen zur Gleichstellung von Mann und Frau nachhaltiger sind als ein jährlich einmalig wiederkehrender Feiertag, und empfahl daher dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dieser Beschlussempfehlung folgte der Landtag in seiner 91. Sitzung am 10. Juni 2020.

2.4 Finanzministerium

2.4.1 Streit mit einem Finanzamt wegen einer hohen Nachzahlung

In der vorliegenden Petition wurden bei einem Rentnerehepaar die Steuervorauszahlungen für das Jahr 2018 auf 0 Euro festgesetzt. Als die Eheleute dann im April 2019 ihre Steuererklärungsunterlagen beim zuständigen Finanzamt einreichten, stellte das Finanzamt fest, dass die Vorauszahlungen falsch berechnet worden waren. Das hatte zur Folge, dass das Ehepaar über 3 000 Euro nachzahlen musste. Zudem wurden die Vorauszahlungen für die Jahre 2019 und folgende geändert. Daraufhin beschwerte sich das Ehepaar beim Petitionsausschuss über diese nachträglichen Anpassungen. Die Petenten konnten dieses Vorgehen nicht nachvollziehen, da sie darauf vertraut hatten, keine Steuern für das Jahr 2018 zu bezahlen. Sie baten um Prüfung einer Amtshaftung.

Das Finanzministerium räumte ein, dass das Finanzamt durch einen Bearbeitungsfehler die Vorauszahlung für 2018 mit Bescheid vom 19. Februar 2018 zu niedrig festgesetzt hatte. Dennoch sei die Nachzahlung rechtmäßig erfolgt. Denn ein Vorauszahlungsbescheid schaffe bei dem Empfänger kein Vertrauen darauf, dass die Steuer auch tatsächlich in dieser Höhe festgesetzt werde, sodass keine Beträge nachzuzahlen seien. Die Festsetzung einer Vorauszahlung sei gem. § 164 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung stets eine Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Erst nach Prüfung aller eingereichten Steuererklärungsunterlagen könne die Steuerschuld im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ermittelt werden. Dies sei im Fall der Petenten erst im Juli 2019 möglich gewesen, da das Ehepaar im April 2019 eine vereinfachte Erklärung für Rentner eingereicht habe. Zudem wies das Finanzministerium darauf hin, dass ein Schadensersatzanspruch nicht geprüft werden könne, da das Ehepaar den entstandenen Schaden nicht konkret beziffert habe. Auch aus den vorliegenden Unterlagen würden sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass ein Anspruch auf Schadensersatz



Die Petenten beschwerten sich beim Petitionsausschuss über eine hohe Steuernachzahlung.

Foto: Tim Reckmann/PIXELIO

erfolgreich geltend gemacht werden kann. Eine vom Finanzamt in Aussicht gestellte Ratenzahlungsvereinbarung unter Verzicht auf Festsetzung von Zinsen nahmen die Petenten nicht in Anspruch.

Auch der Petitionsausschuss kam nach Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die Steuerfestsetzung für das Jahr 2018 rechtmäßig erfolgte, da die fehlerhafte Festsetzung der Vorauszahlung keine Bindungswirkung hat. Ohne den Bearbeitungsfehler hätten die Petenten den Großteil des Betrags bereits als Vorauszahlung im Jahr 2018 bezahlt. Zudem konnte auch kein Vertrauensschaden, bspw. in Form von Zinsen für einen aufgenommenen Kredit oder Nachzahlungszinsen, ermittelt werden, da das Ehepaar hierzu nichts vorgetragen hat. Der Petitionsausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden kann. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 an.

2.4.2 Erhebung von Säumniszuschlägen – Ist eine Gesetzesänderung erforderlich?

Wie unter Ziffer 1.9 dargestellt, werden dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern auch auf Beschluss des Deutschen Bundestages Petitionen zugeleitet. Sofern eine Zuständigkeit gegeben ist, führt der Petitionsausschuss auch in diesen Fällen ein Petitionsverfahren durch. So wandte sich der Petent in der vorliegenden Petition zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, da er eine Änderung einer bundesrechtlichen Norm, hier des § 240 Abgabenordnung, begehrte.

Konkret forderte er, dass sich nachträgliche Änderungen der Steuer oder Steuervergütung auch auf die Berechnung der Säumniszuschläge auswirken sollen, und verwies hierzu auf eine entsprechende Regelung im österreichischen Steuerrecht. Hintergrund seiner Forderung war, dass dem Petenten infolge eines Rechtsstreits die Aufhebung von Umsatzsteuern zwar zuerkannt worden war, die zuvor auf einen höheren Steuerbetrag ausgerichteten Säumniszuschläge jedoch nicht abgeändert wurden.

Im Ergebnis seiner Prüfung bewertete der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die derzeitige Regelung in der Abgabenordnung kritisch und regte eine Änderung an. In diesem Zusammenhang wurden die Landesparlamente um Überprüfung gebeten, welche Maßnahmen durch die Bundesländer ergriffen werden können, um eine Änderung des § 240 Abgabenordnung auf Bundesebene herbeizuführen.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene Finanzministerium sah keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Erhebung von Säumniszuschlägen bei späterer Änderung bzw. Herabsetzung der zugrunde liegenden Steuerfestsetzungen, da den Interessen des Steuerschuldners durch die Inanspruchnahme eines vorläufigen Rechtsschutzes hinreichend Rechnung getragen werden könne. So könne ein Steuerpflichtiger bei der Finanzbehörde die Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides so lange beantragen, bis entschieden werde, ob die festgesetzte Steuer richtig berechnet wurde. Werde dann auf Antrag die Vollziehung ausgesetzt, entstünden mangels Säumnis auch keine Säumniszuschläge. Sollte eine Aussetzung abgelehnt werden, würden Säumniszuschläge erlassen, wenn die Steuerfestsetzung später aufgehoben werde. Sofern sich ein Steuerpflichtiger also nicht darum bemühe, eine Vollziehung abzuwenden, könne auch kein Erlass der Säumniszuschläge in Betracht kommen. Zudem wies das Finanzministerium darauf hin, dass Säumniszuschläge nach den bundesgesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung kraft Gesetzes unabhängig von einem Verschulden allein durch Zeitablauf entstünden. Obwohl die Säumniszuschläge eine steuerliche Nebenleistung zur Hauptforderung sind, seien sie nicht abhängig von der Hauptforderung. Daher blieben sie auch bei einer Korrektur der Steuerfestsetzung unverändert bestehen. Deshalb könne nicht erkannt werden, dass der im Steuerrecht geltende Grundsatz der Akzessorietät, d. h. die Abhängigkeit eines Nebenanspruches vom Hauptanspruch, durchbrochen werde. In Anbetracht dessen sah

sich das Finanzministerium nicht veranlasst, Änderungen an den bestehenden gesetzlichen Regelungen herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss gab zu bedenken, dass es gerade angesichts der Komplexität und Kompliziertheit des deutschen Steuerrechtes dem Steuerschuldner, der eine Steuerfestsetzung erfolgreich angefochten hat, nicht zu vermitteln ist, dass die auf diese rechtswidrige Steuerschuld festgesetzten Säumniszuschläge trotzdem zu zahlen sind, weil er nicht auch noch den zusätzlichen Zeit- und finanziellen Aufwand verursachenden Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt hat.

Der Petitionsausschuss vertrat dabei die Auffassung, dass der Staat keinen Anspruch auf Zahlung von Säumniszuschlägen hat, wenn sich diese auf Steuerfestsetzungen beziehen, die später von den Finanzämtern selbst oder von den Finanzgerichten korrigiert worden sind. Um das Anliegen im Sinne des Petenten und des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages weiter zu verfolgen, empfahl der Petitionsausschuss daher dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen und des Weiteren den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative, ggf. eine Bundesratsinitiative, geeignet erscheint. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Juni 2020.

2.5 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

2.5.1 Verzögerungen bei der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses

Eine Ergotherapeutin, die ihre Ausbildung 2017 in Polen absolviert hatte, hatte im November des gleichen Jahres beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) die Anerkennung ihres Abschlusses beantragt. Obwohl die Behörde gem. § 16c der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach spätestens vier Monaten über den Antrag zu entscheiden hat, zog sich das Verfahren hin. Nachdem die Petentin aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem LAGuS die erforderliche Eignungsprüfung im Mai 2019 in einem anderen Bundesland absolviert hatte, gab es wiederum Verzögerungen bei der Erstellung der Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“.

Die Petentin wandte sich daraufhin an den Petitionsausschuss. Sie beklagte, dass die Bearbeiterin telefonisch nicht erreichbar sei und auch auf E-Mails nur verspätet antworte. Zudem kritisierte sie die Arbeitsweise der Mitarbeiterin. Die Schreiben und Bescheide enthielten derart viele sachliche und rechtliche Fehler, dass sie mittlerweile von einer absichtlichen Vorgehensweise ausgehe.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) begründete die Verzögerungen mit sprunghaft angestiegenen Antragszahlen und Ausfallzeiten von Mitarbeitern. Die vorgeschriebene Bearbeitungszeit könne deshalb nicht immer eingehalten werden. Das LAGuS habe zwischenzeitlich darauf reagiert und das Landesprüfungsamt für Heilberufe mit einer zusätzlichen Stelle personell verstärkt. Die Kritik an der Arbeitsweise, insbesondere den Vorwurf der absichtlichen Vorgehensweise, entkräftete das Wirtschaftsministerium. Abschließend teilte das Ministerium mit, dass die Petentin zwischenzeitlich die Erlaubnisurkunde erhalten habe.

Die Petentin meldete sich daraufhin nicht mehr beim Petitionsausschuss. Dennoch nahm der Ausschuss die Petition angesichts des Fachkräftemangels im Gesundheitsbereich und im Hinblick auf das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das zum 1. März 2020 in Kraft getreten und infolge dessen mit einem weiteren Anstieg der Antragszahlen zu rechnen war, zum Anlass, die personelle Situation im Amt mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums und des LAGuS zu erörtern. Seitens des Landesamtes wurde dargestellt, dass mit den gestiegenen Antragszahlen personelle und organisatorische Veränderungen erforderlich geworden seien. Wegen interner Personalbewegungen und angesichts der knappen Personalressourcen habe eine Anpassung jedoch nicht umgehend erfolgen können. Dennoch habe es in dem von der Petentin kritisierten Bereich mittlerweile Umstrukturierungsmaßnahmen gegeben. So sei der Bereich der Auslandsanerkennung von den allgemeinen Berufsverfahren abgetrennt worden.

Durch interne Umbesetzungen und eine weitere Spezialisierung der Mitarbeiter seien für die Bearbeitung der Anerkennungsanträge zusätzlich 2,5 Stellen geschaffen worden. Zudem werde zum 1. Februar 2020 eine weitere Stelle besetzt, die primär die Auslandsanerkennungsverfahren unterstützen werde. Die Maßnahmen würden bereits Wirkung zeigen. Des Weiteren wies das LAGuS darauf hin, dass ein vielschichtiges Prüfungsverfahren durchzuführen sei, um den Anforderungen in den staatlich geregelten Berufen gerecht zu werden. Dieses Verfahren sei sehr umfangreich und langwierig. So müssten die eingereichten Unterlagen auf Plausibilität und Echtheit geprüft und ermittelt werden, ob eine Gleichwertigkeit der Ausbildungen vorliege oder Anpassungsmaßnahmen erforderlich seien.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Maßnahmen beschloss der Petitionsausschuss im Ergebnis der Beratung, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Juni 2020 zu.

2.5.2 Selbstbestimmung über den Tod hinaus

In der zweiten Hälfte des Jahres 2019 gingen beim Petitionsausschuss unabhängig voneinander drei Petitionen zur Liberalisierung des Bestattungsrechts ein. Die Petenten forderten



Der Petitionsausschuss untersuchte in zahlreichen Petitionen, ob der Friedhofszwang noch zeitgemäß ist.

Foto: Thorsten Neuhaus/PIXELIOg.

insbesondere die Aufhebung des Friedhofszwangs. Jeder solle selbst bestimmen können, wann, wo und wie er bestattet wird.

Zur gleichen Zeit wurden diese Fragen verstärkt öffentlich diskutiert, was sicherlich auch mit der sich im November 2018 konstituierten Expertenkommission „Bestattungskultur in M-V“ im Zusammenhang stand. Die Kommission hatte vom Landtag den Auftrag erhalten zu prüfen, inwieweit das aktuelle Bestattungsrecht den veränderten gesellschaftlichen Wünschen und Vorstellungen entspricht und ob Änderungen angezeigt sind. Schwerpunkte waren u. a. die Bestattungspflicht, der Friedhofszwang und andere Formen der Bestattung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) verwies in seiner Stellungnahme auf die in Mecklenburg-Vorpommern geltende Regelung des § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Danach sind alternativ zur Beisetzung auf Friedhöfen die Urnenbeisetzung in sogenannten Ruheforsten und auf See sowie das Verstreuen der Asche auf Aschestreuwiesen zulässig. Sonstige Urnenbeisetzungen außerhalb von Friedhöfen kann die Gemeinde im Einzelfall zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Regelung wie in Bremen, wo die Asche des Verstorbenen

sogar auf einem Privatgrundstück verstreut werden kann, gebe es hingegen in Mecklenburg-Vorpommern nicht, so das Wirtschaftsministerium. Eine Überprüfung der geltenden Regelungen erfolge derzeit in der Expertenkommission.

Die Expertenkommission, die der Petitionsausschuss ebenfalls um Stellungnahme gebeten hatte, berichtete sodann, dass sie die Petitionen in ihre Beratungen einbezogen habe und die Forderungen der Petenten zusammen mit allen weiteren Stellungnahmen die Grundlage für den Bericht an den Landtag gebildet hätten. Der Bericht wurde Anfang 2020 auf der Landtagsdrucksache 7/4608 veröffentlicht. Die Kommission hatte sich u. a. mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Friedhofspflicht auch für Feuerbestattungen beizubehalten, jedoch eine zeitweise Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit zuzulassen.

Der Ausschuss verständigte sich daraufhin über das weitere Verfahren. Letztlich vertrat der Ausschuss mehrheitlich die Auffassung, dass die Meinungsbildung, in die auch die Petitionen einbezogen wurden, mit dem Bericht der Expertenkommission vorerst abgeschlossen ist und der Bericht dem Landtag als Grundlage für die weiteren parlamentarischen Beratungen dient. Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 an.

2.5.3 Fachärztemangel

Ein Patient aus der Nähe von Schwerin hatte sich an die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) gewandt, da sein Hausarzt eine augenärztliche Untersuchung für erforderlich gehalten und eine entsprechende Überweisung ausgestellt hatte. Nachdem er nach gut einem Monat immer noch keinen Termin erhalten und sich darüber bei der KV beschwert hatte, erhielt er von dort die Information, dass die Behandlung laut Überweisung als Bagatelluntersuchung einzuordnen und der Termin nicht, wie vom Petenten behauptet, innerhalb von vier Wochen, sondern in einer angemessenen Frist zu vermitteln sei.

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland, die der Petent zwischenzeitlich zurate gezogen hatte, vertrat hingegen die Auffassung, dass die Servicestelle bei Überweisungen oder bei der Inanspruchnahme eines Frauen- oder Augenarztes innerhalb einer Woche einen Termin zu vermitteln habe und die Wartezeit von vier Wochen nicht überschritten werden dürfe. Daraufhin wandte sich der Petent - nunmehr nach gut zwei Monaten - an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) und nach Ablauf eines weiteren Monats schließlich an den Petitionsausschuss, da ihm das Ministerium nicht geantwortet hatte.

Das Wirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme an den Ausschuss mit, dass der Petent zwischenzeitlich eine Antwort erhalten habe. Einen Rechtsverstoß der KV habe das

Ministerium nicht feststellen können. Die Verpflichtung zur Vermittlung eines ambulanten Behandlungstermins in einem zugelassenen Krankenhaus gelte nach § 75 Abs. 1a SGB V nicht bei verschiebbaren Routineuntersuchungen und - wie hier - in Fällen von Bagatellerkrankungen. Weiterhin führte das Ministerium aus, dass die besondere Situation im Bereich der augenärztlichen Versorgung in Schwerin und Umgebung bekannt sei. Die langen Wartezeiten seien insbesondere auf die Vielzahl der Patienten und eine begrenzte Aufnahmefähigkeit der Praxen zurückzuführen. Daher erwarte das Wirtschaftsministerium, dass der gestiegene Bedarf in der neuen Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen mehr Berücksichtigung finde. Das Problem sei, dass die Versorgungssituation nach den Kriterien der Bedarfsplanung in allen Regionen des Landes gesichert sei. Da demzufolge keine Unterversorgung bestehe oder drohe und die KV damit ihrer Pflicht nachkomme, die ambulante medizinische Versorgung sicherzustellen, sei ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber der KV kaum möglich. Das Ministerium versprach jedoch, die Situation gegenüber der KV weiter zu thematisieren.

Auf Nachfrage des Ausschusses teilte das Ministerium dann Anfang 2020 mit, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im November 2019 auf der Grundlage der neuen bundesweiten Bedarfsplanungs-Richtlinie einen Bedarfsplan für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen habe (<https://www.kvmv.de/mitglieder/niederlassung-anstellung/bedarfsplanung/bekanntmachung/>). Demnach könnten 2020 neun freie Stellen für Augenärzte besetzt werden.

Dem Petenten wurde letztlich erst nach fünf Monaten ein Termin vermittelt. Der Petitionsausschuss vertrat entgegen dem Wirtschaftsministerium die Auffassung, dass die Terminservicestelle nicht im vollen Umfang ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht geworden ist. Selbst wenn es sich bei der vom Hausarzt getroffenen und der Überweisung zugrunde gelegten Diagnose um eine Bagatellerkrankung bzw. eine Routineuntersuchung handeln sollte, besteht die Pflicht, in einer angemessenen Frist einen Behandlungstermin zu vermitteln. Die Vermittlung eines Termins nach fünf Monaten dürfte jedoch nicht mehr als angemessen bewertet werden, zumal die Beurteilung als Bagatellerkrankung im Fall einer diagnostizierten Sehstörung ohnehin zweifelhaft ist. Der Ausschuss schätzte ein, dass die Petition auch im Hinblick auf den neuen Bedarfsplan und die damit einhergehenden neuen Zulassungsmöglichkeiten geeignet ist, in die weiteren Überlegungen zur Behebung des Fachärztemangels einbezogen zu werden, und beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages zu überweisen. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 zu.

2.5.4 Die Corona-Pandemie – Einschränkungen wie das Einreiseverbot sorgen für Diskussionen

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2020 in Deutschland ausgebrochenen Corona-Pandemie erließ die Landesregierung verschiedene Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Diese Maßnahmen waren mit zum Teil erheblichen Einschränkungen für die Menschen verbunden und führten dementsprechend zu Diskussionen und Protesten. Auch beim Petitionsausschuss gingen zahlreiche Beschwerden zu den Corona-Maßnahmen ein. Die Petitionen richteten sich vor allem gegen die Schließung der Kitas und Schulen, des Einzelhandels und der Dienstleistungsbetriebe sowie gegen die Reisebeschränkungen und die Maskenpflicht.

Einen Schwerpunkt bildeten dabei Petitionen aus anderen Bundesländern über das seit dem 16. März 2020 geltende Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern. Vor allem Eigentümer von Ferienwohnungen oder -häusern in Mecklenburg-Vorpommern - einige von ihnen auch mit Zweitwohnsitz - kritisierten, dass sie aufgrund des Einreiseverbotes ihre Immobilien nicht nutzen können. Die Petenten argumentierten, dass ihr Grundstück der Erholung oder gar der



Den Petitionsausschuss erreichten viele Petitionen, in denen das Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern kritisiert wurde, das zur Eindämmung der Corona-Pandemie durch die Landesregierung erlassen wurde.

Foto: Günther Richter/PIXELIO

Genesung diene, die sie gerade jetzt dringend benötigen würden. Zudem seien nach dem Winter wichtige Arbeiten am Haus oder der Wohnung zu erledigen, der Garten sei flottzumachen. Einzelne Petenten erhoben den Vorwurf, dass das Einreiseverbot einer zeitweisen Zwangsentziehung gleichkomme, und verwiesen darauf, dass sie schließlich Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer und Abfallgebühren zahlen würden. Dementsprechend sollten sie auch ihre Immobilien nutzen dürfen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) verwies in seinen Stellungnahmen auf das Infektionsschutzgesetz, das die Landesregierungen ausdrücklich ermächtigt, Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, und in diesem Zusammenhang auch Grundrechtseinschränkungen erlaubt. Zudem betonte das Ministerium, dass die durch das Einreiseverbot unmöglich gewordene Nutzung des Eigentums keine Enteignung darstelle, sondern lediglich eine zeitlich begrenzte Nutzungseinschränkung im Sinne des Allgemeinwohls sei.

Das Wirtschaftsministerium betonte, dass stets eine Abwägung aller Interessen vorgenommen werde. Im Fall des Einreiseverbotes als einer weiteren Maßnahme notwendiger Kontaktbeschränkungen hat die Landesregierung eingeschätzt, dass die Sicherstellung der medizinischen und insbesondere der intensivmedizinischen Versorgung der einheimischen Bevölkerung mehr wiegt als die Reisefreiheit Einzelner. Da die medizinischen Kapazitäten auf der Grundlage der Einwohnerzahl des Landes errechnet worden seien, sei es sinnvoll, auf das Kriterium des ersten Wohnsitzes abzustellen. Demgegenüber müssten andere Gesichtspunkte wie das subjektive Gefühl, am Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern vor der Ausbreitung des Virus sicherer zu sein oder sich dort besser erholen zu können, zurückstehen.

Ab Anfang Mai wurde das Einreiseverbot wieder schrittweise gelockert. Ab dem 8. Mai 2020 wurde das Einreiseverbot für Inhaber einer Zweitwohnung und ab dem 18. Mai 2020 auch für Eigentümer und Pächter von Grundstücken, Kleingärten usw. aufgehoben. Seit dem 25. Mai 2020 war die Einreise dann wieder unter strengen Auflagen gestattet. Der Landtag beschloss daraufhin entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses, die Petitionsverfahren abzuschließen.

Mit der zweiten Welle im Herbst gab es erneut Einreisebeschränkungen. Diesmal waren jedoch Zweitwohnungsinhaber sowie Eigentümer und Pächter von Grundstücken in Mecklenburg-Vorpommern zunächst vom Einreiseverbot ausgenommen.

2.6 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

2.6.1 Reitwege in Mecklenburg-Vorpommern ausbauen

Mit dieser Forderung wandte sich der Petent im Mai 2019 an den Petitionsausschuss und schilderte, dass die bisher geführten Diskussionen und Gespräche nicht dazu beigetragen hätten, den Reitsport im ländlichen Raum weiter zu fördern. Mit seiner Petition verfolgte er das Ziel, dass das Reiten im Wald allgemein erlaubt und nur auf bestimmten Wegen verboten werden soll.

Anlass dieser Petition war eine Expertenanhörung, die der Agrar- und der Wirtschaftsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern in einer gemeinsamen Sitzung am 9. Januar 2019 durchgeführt hatten. In dieser Anhörung waren sich die Beteiligten zwar darin einig, dass § 28 Abs. 6 Landeswaldgesetz, der das Reiten im Wald regelt, nur unzureichend durch die zuständigen Landkreise und Kommunen umgesetzt werde. Uneinigkeit bestand aber darüber, wie dieses Problem gelöst werden kann.



Reiten im Wald – in Mecklenburg-Vorpommern nur auf ausgewiesenen Wegen zulässig

Foto: Landtag M-V

Diese Anhörung hatte aber auch einmal mehr gezeigt, wie schwierig es ist, die gegensätzlichen Interessen bezüglich der Ausweisung von Reitwegen im Wald in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang stellte das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss dar, dass auf der einen Seite die Reiterverbände eine Liberalisierung des Landeswaldgesetzes und damit eine grundsätzliche Freigabe des Reitens im Wald fordern würden. Auf der anderen Seite müssten aber auch die Interessen der Waldverbände sowie der Waldbesitzer berücksichtigt werden. Diese befürchteten, dass eine generelle Freigabe der Waldwege zu Nutzungskonflikten bei den Eigentümern sowie im touristischen Bereich führe. Sie seien aber dazu bereit, weitere Reitwege auszuweisen. Das Landwirtschaftsministerium wies darauf hin, dass sich neben Mecklenburg-Vorpommern sieben weitere Bundesländer dafür entschieden hätten, das Reiten nur auf dafür ausgewiesenen Wegen zu erlauben.

Die übrigen Bundesländer hätten die vom Petenten geforderte Regelung umgesetzt. Aufgrund der Erfahrungen aus den bisher geführten Diskussionsrunden stellte das Landwirtschaftsministerium zudem dar, dass eine Gesetzesnovelle einen deutlichen Widerstand in der Öffentlichkeit hervorrufen könne. Ob das im Hinblick des begrenzten Kreises, der von einer Anpassung profitiere, angemessen sei, wurde vom Landwirtschaftsministerium infrage gestellt.

Angesichts dieser Konfliktlage forderte der Landtag in seinem Beschluss vom 14. November 2019 die Landesregierung dazu auf, ein Konzept zu erarbeiten, das aufzeigt, wie künftig das Wegenetz für das Reiten liberalisiert werden kann, und hierbei zu prüfen, mit welchen Regelungen die Konflikte zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen gelöst werden können.

Da auch die Petition darauf abzielt, eine Lockerung der rechtlichen Vorgaben herbeizuführen, und um das Anliegen des Petenten in die Erarbeitung von weiteren Maßnahmen einzubeziehen, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen und des Weiteren den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Juni 2020.

2.6.2 Landwirtschaft unter Druck

In zunehmendem Umfang wird die Landwirtschaft für auftretende Umweltprobleme wie eine zu hohe Nitratbelastung im Grundwasser oder den Insektenschwund verantwortlich gemacht. Die Landwirte hingegen kritisieren eine verzerrte Darstellung ihres Berufsstandes in der Öffentlichkeit und die Zunahme von Auflagen und Einschränkungen. Der Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern untersuchte im Jahr 2020 in einigen Petitionen, ob die Vorwürfe, mit denen die Landwirte konfrontiert werden, gerechtfertigt sind.

2.6.2.1 Geruchsimmissionen und Nitratbelastung durch eine Rinderanlage

Eine Bürgerinitiative wandte sich an den Petitionsausschuss und schilderte, welchen Belastungen sie durch eine ortsansässige Rinderanlage mit Milchkühen ausgesetzt seien. Neben Geruchsbelästigungen wies die Bürgerinitiative insbesondere darauf hin, dass der Nitratgehalt im Grund- und Trinkwasser problematisch sei. Zudem befürchtete sie, dass es durch die beantragte Erweiterung der Stallanlage zu weiteren Beeinträchtigungen kommen werde.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), das hierzu um Stellungnahme gebeten worden war, stellte hinsichtlich der kritisierten Geruchsbelästigungen dar, dass hier die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern einschlägig ist. Dort ist geregelt, wann Gerüche als erhebliche Belästigung zu werten sind. In diesem Zusammenhang wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Düngung, bei der die Gerüche entstehen, nach der guten fachlichen Praxis und den Anforderungen der Düngeverordnung durchzuführen sei. Zudem seien die Landwirte selbst bestrebt, Geruchsbelästigungen zu minimieren, da diese auch Nährstoffverluste und somit finanzielle Verluste für den Landwirt bedeuten würden. Dennoch ließen sich Geruchsbelastungen auf dem Lande - insbesondere während der Gülleausbringung - nicht immer vermeiden und würden zum Landleben dazugehören.



Eine Bürgerinitiative wandte sich an den Petitionsausschuss und schilderte, welche Belastungen von einer ortsansässigen Rinderanlage mit Milchkühen ausgehen.

Foto: Landtag M-V

Bezüglich der kritisierten Nitratwerte stellte das Landwirtschaftsministerium dar, dass in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Düngemittelverordnung geregelt ist, welche Mengen Düngemittel wie und wann ausgebracht werden dürfen.

Zusätzlich würden durch Langzeitüberwachungen die Nitrat-Stickstoff-Konzentrationswerte von Gewässern ermittelt, die sich in besonders belasteten Gebieten befinden. Um erhöhten Werten entgegenzuwirken, gebe die Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme vor, um eine naturnähere Gewässerstruktur auszubilden. Zudem trat zum 1. Januar 2021 eine neue Düngelandsverordnung in Kraft. Die

geänderte Verordnung solle dazu beitragen, die Nährstoffbelastungen in den Gewässern weiter zu reduzieren, um so die wichtige Ressource Wasser effektiv zu schützen.

Im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens konnte das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt keine Überschreitungen der zulässigen Geruchsbelastung nach der Geruchsmissions-Richtlinie sowie Verstöße gegen den Gewässerschutz feststellen, sodass die Erweiterung der Rinderanlage mittlerweile genehmigt wurde. Zudem führte die untere Wasserbehörde im Beisein der Petenten weitere Untersuchungen der umliegenden Gewässer in Bezug auf den Nitratgehalt durch. Hierbei konnten zwar erhöhte Werte festgestellt werden, die aber die derzeit geltenden Grenzwerte noch nicht überschreiten.

Durch ein mit EU-, Bundes- und Landesmitteln gefördertes Projekt ist es beabsichtigt, die Gewässerstruktur der umliegenden Fließgewässer naturnaher zu gestalten. In Anbetracht dessen empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Juni 2020.

2.6.2.2 „Mehr Respekt vor dem Insekt“

In zwei anderen Petitionen wurde das Insektensterben problematisiert und auf den drastischen Rückgang von Insektenarten hingewiesen. Die Petenten forderten eine Ursachenanalyse sowie die Umsetzung von Maßnahmen, um den Artenschwund zu stoppen.

Hier stimmte das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) den Petenten zu, dass es dringend notwendig sei, die Insektenlebensräume zu erhalten bzw. deren Wiederherstellung zu fördern. Es führte aus, dass die Ursachen für den Insektenrückgang sehr komplex und vielfältig seien, da es in diesem Bereich in den vergangenen Jahrzehnten enorme Strukturveränderungen gegeben habe. Diese und weitere Ursachen würden weiterhin tiefergehend untersucht, um neben den bereits bestehenden Projekten weitere wirksame Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Unter dem Titel „Mehr Respekt vor dem Insekt“ würden Bund und Länder ihre Aktivitäten zusammenstellen und eine gemeinsame Strategie erarbeiten, um die Lebensbedingungen für die Insekten zu verbessern. In diesem



Unter dem Titel „Mehr Respekt vor dem Insekt“ wird derzeit eine bundesweite Strategie erarbeitet, um die Lebensbedingungen für die Insekten zu verbessern.

Foto: M. Großmann/PIXELIO

Zusammenhang wurde auf folgende bereits laufende Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen:

- Einführung des Greening mit Einhaltung einer Mindestfruchtfolge, Erhalt des Dauergrünlandes und Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen,
- Umsetzung von diversen Agrarumweltmaßnahmen, insbesondere Anlage von Blühflächen und Blühstreifen (Erweiterung von 5 ha auf 20 ha), vielfältige Kulturen, nachhaltige und standortangepasste Obst- und Gemüseproduktion sowie Ökolandbau,
- Erstellen eines Bienenweidekatalogs,
- Wettbewerb „bienenfreundliche Gemeinde“,
- Förderung des Bienenzuchtzentrums Bantin.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat sich bereits 2018 mit dem Insektenschwund befasst und festgestellt, dass es eine drängende politische Aufgabe ist, den Artenschwund zu stoppen. Es wurde daher beschlossen, die Ursachen für den Rückgang der Insektenpopulationen zu untersuchen, um dann wirksame Maßnahmen in einer Landesstrategie festzulegen und umzusetzen. Vor diesem Hintergrund, insbesondere im Hinblick auf die bereits getroffenen Maßnahmen, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petitionen nunmehr abzuschließen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seinen Sitzungen am 29. Oktober 2020 und 10. Dezember 2020.

2.6.2.3 Bauern protestieren

Doch auch in 2021 wird sich der Petitionsausschuss weiterhin mit den Problemen in der Landwirtschaft auseinandersetzen. So befürchten Landwirte, dass die Landwirtschaft durch die aktuellen politischen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen und Entscheidungen in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr wettbewerbsfähig bleiben und nachhaltig wirtschaften könne. Daher übergaben der Bauernverband von Mecklenburg-Vorpommern und die Initiative „Land schafft Verbindung M-V“ am 11. Dezember 2020 eine Petition an die Präsidentin des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern, in der sie die Politik bitten, ihre Aufmerksamkeit auf folgende Themenfelder zu richten:

1. die Düngelandesverordnung, insbesondere die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten, den so genannten „roten Gebieten“,
2. das auf Bundesebene geplante und im Land umzusetzende „Aktionsprogramm Insektenschutz“, hier insbesondere das angestrebte Insektenschutzgesetz und die angedachte Novellierung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung,
3. die Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Verarbeitung und im Lebensmittel-einzelhandel, insbesondere im Bereich der tierischen Produktion.

Zur Ausweisung der „roten Gebiete“ wird kritisiert, dass in Mecklenburg-Vorpommern die gesetzlich eingeräumten Spielräume nicht genutzt worden seien und im Bundesvergleich ein besonders hoher Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche als „rote Gebiete“ ausgewiesen worden sei. Die Petenten geben zu bedenken, dass die Änderungen in der Düngelandesverordnung zu weiteren Ernteaussfällen und somit zu finanziellen Einbußen bei den Landwirten beitragen könnten. Deshalb werden Vorschläge unterbreitet, wie auf die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten flexibler Einfluss genommen werden sollte.



Am 11.12.2020 übergaben der Bauernverband von Mecklenburg-Vorpommern und die Initiative „Land schafft Verbindung M-V“ eine Petition an die Präsidentin des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern.

Foto: Landtag M-V

Im Hinblick auf das geplante Insektenschutzgesetz stellen die Petenten die zugrunde liegenden Studien und die dort benannten Ursachen zum Insektenschwund infrage. Sie fordern, zunächst weitere Forschungen und belastbare Ergebnisse abzuwarten, bevor der Gesetzgeber tätig wird.

Zudem machen die Landwirte in ihrer Petition auf den in den vergangenen Jahren immer weiter zunehmenden Preiswettbewerb im Lebensmittelhandel aufmerksam, den sie nicht mehr mitgestalten könnten. Daher sollte die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und der gesamten Lebensmittelkette grundlegend geändert werden, indem neue Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine angemessene und verlässliche Bezahlung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Ziel haben.

Der Petitionsausschuss bat sowohl das Landwirtschaftsministerium als auch den Agrarausschuss des Landtages um Stellungnahme. Darüber hinaus wurde die Eingabe auch an den Deutschen Bundestag abgegeben, soweit kartellrechtliche Maßnahmen und das Insektenschutzgesetz betroffen sind. Das Petitionsverfahren war zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abgeschlossen.

2.7 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

2.7.1 Coronabedingte Schulschließungen

Zu den vielfach diskutierten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gehörten auch die Schulschließungen, die gemäß der Allgemeinverfügung der Landesregierung ab dem 16. März 2020 in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wurden.

Für viel Unmut sorgte hierbei auch der Umstand, dass in der Folgezeit Maßnahmen in den verschiedensten Bereichen gelockert wurden, während die Schulen geschlossen blieben. So beschwerte sich eine Petentin bspw. über die Lockerungen insbesondere im touristischen Bereich. Sie war der Meinung, dass bei allem Verständnis für die wirtschaftlichen Zwänge die Betreuung und Beschulung der Kinder Priorität haben sollte. Während den Kindern in Mecklenburg-Vorpommern, das zu diesem Zeitpunkt eine relativ geringe Inzidenz aufwies, das Recht auf Bildung und soziales Miteinander verwehrt werde, dürften Touristen und Inhaber von Zweitwohnungen aus Regionen mit weitaus höheren Corona-Zahlen ins Land kommen. Hinzu komme, dass auch die Eltern aufgrund der Betreuung ihrer Kinder nicht arbeiten könnten, kritisierte die Petentin. Ein anderer Petent forderte während der ersten Schulschließungen im Frühjahr 2020, dass nicht die Schüler der 10. bis 12. Klassen, sondern die Grundschüler wieder mit dem Unterricht beginnen sollten, da diese im Vergleich zu den älteren Schülern eher auf eine direkte Begleitung durch die Lehrer angewiesen seien.

Der Petitionsausschuss holte hierzu Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) ein, in denen die Entscheidungen der Landesregierung ausführlich begründet wurden. Im Wesentlichen verwies die Landesregierung darauf, dass die Einschränkungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und des jeweiligen Erkenntnisstandes nach Abwägung aller Interessen beschlossen worden seien, wobei der Schutz des Lebens und demzufolge auch die Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems im Vordergrund gestanden hätten. Ziel aller Maßnahmen sei es, eine unkontrollierte Ausbreitung des Virus zu verhindern. Die Schulschließungen seien notwendig gewesen, weil zu Beginn der Pandemie davon ausgegangen worden sei, dass von den Kindern eine besonders hohe Übertragungsgefahr ausgehe, da sich das Virus vor allem durch Tröpfcheninfektion verbreite und gerade die jüngeren Kinder beim Spielen und Lernen engen Kontakt untereinander hätten. Zudem könne es angesichts der hohen Zahl der betreuten Kinder in den Einrichtungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Das Bildungsministerium stellte dar, dass die Schulen aufgrund geringer Zahlen in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 14. Mai 2020 wieder schrittweise für einzelne Jahrgänge geöffnet worden seien. Eine komplette Schulöffnung hingegen sei nicht möglich gewesen, da aufgrund der Hygienemaßnahmen eine Trennung der Lerngruppen erforderlich gewesen sei und nur



Auch die Schulschließungen, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie angeordnet wurden, sorgten für viel Unmut bei den Petenten.

Foto: Alexander Hauk/ alexander-hauk.de/PIXELIO

begrenzte Räumlichkeiten zur Verfügung gestanden hätten. Erschwerend sei hinzugekommen, dass ein Drittel der Lehrkräfte zu den Risikogruppen gehörten.

Entgegen der Kritik der Petentin, so das Wirtschaftsministerium, habe im touristischen Bereich ebenfalls eine Abwägung unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und des Infektionsrisikos stattgefunden. Daher gebe es auch hier weiterhin Einschränkungen. So sei bspw. der Tagestourismus grundsätzlich nicht gestattet. Auch die Einreise von Personen aus Risikogebieten sei ohne Vorlage eines aktuellen negativen Tests verboten. Die Beherbergung von Touristen sei zudem nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen zulässig.

Im Verlauf des Sommers verringerten sich die Fallzahlen weiter. Zudem mehrten sich die Hinweise aus der Wissenschaft, dass Kinder keine Infektionstreiber seien. Daher entschloss sich die Landesregierung, den Regelbetrieb an den Schulen unter Pandemiebedingungen wieder aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss kam im Ergebnis seiner Prüfung zu der Auffassung, dass - bei allen berechtigten Diskussionen und unterschiedlichen Rechtsauffassungen - die Landesregierung immer mit dem Ziel, die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern und die Bevölkerung zu schützen, alle Interessen auf der Grundlage der jeweiligen epidemiologischen Lage und des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes sorgfältig abgewogen hat. Die Gründe für die weitreichenden Maßnahmen sind nachvollziehbar und die einschränkenden Entscheidungen vertretbar. Der Petitionsausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petitionsverfahren entsprechend abzuschließen. Der Landtag schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 an.

Wie die weitere Entwicklung seit Herbst 2020 zudem zeigt, wird in Auswertung der zurückliegenden Entscheidungen und je nach Entwicklung des aktuellen Standes immer wieder eine neue Abwägung erforderlich sein. So hat die Landesregierung lange an ihrem Bestreben festgehalten, die Schulen nicht zu schließen, bis sich schließlich die Zahlen in einem solchen Ausmaß erhöht hatten, dass auf Bundesebene Schulschließungen und in Mecklenburg-Vorpommern eine Teilschließung der Schulen beschlossen worden sind.

2.7.2 Kostenlose Schülerbeförderung von Hortkindern

Im September 2019 machten Eltern auf ein Problem der Schülerbeförderung aufmerksam und baten hier um eine für alle Beteiligten erträgliche Lösung. Sie schilderten, dass ihre Kinder den Frühhort in Dambeck besuchen und anschließend mit dem Schulbus zur örtlich zuständigen Grundschule in Röbel fahren. Obwohl die Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule kostenlos ist, müssen sie 60 Euro monatlich zahlen, da ihre Kinder nicht wie im Schulgesetz geregelt von der Wohnung, sondern vom Frühhort zur Schule fahren.

Der Landkreis verwies in seiner Stellungnahme auf § 113 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V), der die öffentliche Schülerbeförderung vom Wohnort zur Schule in der Zuständigkeit des Landkreises regelt. Mit der Schülerbeförderungssatzung komme der Landkreis seiner gesetzlichen Aufgabe nach. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung vom Hort zur Grundschule bestehe hingegen nicht. Der Landkreis vertrat zudem die Auffassung, dass die gesetzlichen Vorschriften nicht alle persönlichen Lebenssituationen erfassen und regeln könnten und daher eine Abhilfe nicht möglich sei. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) verwies ergänzend auf die Möglichkeit, dass der Landkreis im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung über die gesetzlichen Normen hinausgehende Regelungen treffen könnte.

Zudem gab das Bildungsministerium zu bedenken, dass der Hort eine Einrichtung nach dem SGB VIII darstelle und somit nicht dem Schulrecht, also auch nicht automatisch der Schülerbeförderung unterfalle. Das insoweit zuständige Ministerium für Soziales, Integration und

Gleichstellung (Sozialministerium) teilte daraufhin mit, dass durchaus Handlungsbedarf bestehe und derzeit Gespräche stattfänden. Einig seien sich beide Ministerien darüber, dass eine kostenlose Schülerbeförderung für diese Kinder gelten solle. Strittig sei, wie diese rechtlich umgesetzt werden könne.

Um im Sinne der Kinder und Eltern eine schnelle und praktikable Lösung zu erreichen, beschloss der Petitionsausschuss, hierzu eine Beratung mit Vertretern der Landesregierung und des Landkreises durchzuführen. Der Lösungsvorschlag des Petitionsausschusses bestand darin, die kostenlose Beförderung der Kinder vom Frühhort zur Schule gem. § 4 Abs. 5 Schülerbeförderungssatzung zu ermöglichen. Nach dieser Vorschrift kann im Einzelfall von der Wohnort-zur-Schule-Regelung abgewichen werden.

Nach Auffassung des Ausschusses dürfte hier für die betroffenen vier Kinder ein ausnahmsweise zulässiger Einzelfall vorliegen. So nutzen die Kinder anstelle der ihnen kostenlos zustehenden Beförderung vom Wohnort zur Grundschule die Beförderung vom Hort zur Grundschule, wobei sich der Hort in der Umgebung der Wohnorte der Kinder befindet. Da die Eltern zur Abfahrtszeit des Schulbusses bereits an ihren Arbeitsplätzen sind, sind sie auf die Nutzung des Schulbusses vom Frühhort zur Grundschule angewiesen. Diesbezüglich gab der Ausschuss zu bedenken, dass der Zweck der kostenlosen Schülerbeförderung ja gerade darin liegt, dafür Sorge zu tragen, dass alle Schulkinder unabhängig von ihren Eltern zur (örtlich zuständigen) Schule gelangen. Zudem verfügt die eingerichtete Schülerbeförderung über freie Kapazitäten zur Mitnahme der vier Kinder. Weiterhin sollte geklärt werden, ob es sich bei dieser Verbindung um die gleiche Busverbindung handelt, die die Kinder auch von ihrem Wohnort aus nutzen würden. In diesem Fall dürfte die Nutzung der bloßen Teilstrecke ohnehin vom regulären Beförderungsanspruch umfasst sein.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnte die geplante Beratung nicht stattfinden. Die vorgenannten Behörden wurden daher gebeten, die Fragen schriftlich zu beantworten. Der Landrat stellte in seiner Antwort erneut auf § 113 SchulG M-V ab. Da der Hort eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) sei und somit nicht dem § 113 SchulG M-V und der Schülerbeförderungssatzung unterliege, komme auch nicht die vom Petitionsausschuss benannte Einzelfallentscheidung in Betracht. Der Landrat merkte hierzu noch an, dass die Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht ausgeübt und entschieden hätten, ihre Kinder nicht am Grundschulort, an dem es eine Horteinrichtung gebe, betreuen zu lassen. In der Folge müssten die Eltern für die Kosten der Beförderung ihrer Kinder selbst aufkommen. Das Bildungsministerium teilte u. a. mit, dass eine für das ganze Land geltende gesetzliche Lösung im Zuge der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung der 0- bis 10-jährigen Kinder angestrebt und in diesem Zusammenhang geprüft werde, ob zukünftig landesweite Erleichterungen in Bezug auf eine Beförderung vom Frühhort zur örtlich zuständigen Schule realisiert werden könnten.

Der Petitionsausschuss hielt an seiner Auffassung fest, dass eine Lösung über die Einzelfallregelung der Satzung möglich und am sinnvollsten wäre, zumal für den Landkreis keine zusätzlichen Kosten anfallen dürften, da die Kinder von ihrem Wohnort im Umfeld des Hortes ohnehin einen Anspruch auf kostenlose Beförderung haben und der nun genutzte Schulbus über ausreichende Kapazitäten verfügt. Diese Lösung wäre auch im Sinne einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Mit dieser Intention beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen begründet und Abhilfe notwendig ist. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Juni 2020 an.

Mit der Überweisung an die Landesregierung ist gemäß den Verfahrensgrundsätzen die Bitte verbunden, nach sechs Wochen über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Im sodann vorgelegten Bericht wurde erneut auf die Zuständigkeit des Landkreises verwiesen, der eine für die Petenten günstigere Lösung schaffen könnte, sofern sich eine Finanzierung aus dem eigenen kommunalen Haushalt realisieren lasse. Weiter wurde ausgeführt, dass dem Bildungsministerium lediglich die Einzelfallthematik der Petenten bekannt sei und sich damit bislang kein landesweiter Anlass für eine Schulgesetzänderung ergeben habe. Eine entsprechende Gesetzesänderung des § 113 SchulG M-V würde einen landesweiten Rechtsanspruch auslösen. Die damit einhergehenden Mehrkosten hätte das Land im Rahmen der Konnexität zu tragen.

In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie bereits vor erheblichen finanziellen Herausforderungen stehe. Der Petitionsausschuss nahm diesen Bericht zur Kenntnis und beschloss, die Problematik nochmals an den Kreistag Mecklenburgische Seenplatte heranzutragen.

2.7.3 Forschungen zur DDR-Jugendhilfe

Im Jahr 2019 erreichte den Petitionsausschuss eine Eingabe mit der eindringlichen Bitte, dass der Landtag eine wissenschaftliche Untersuchung zur Jugendhilfe in der ehemaligen DDR und insbesondere im ehemaligen Bezirk Neubrandenburg initiiert. Der Petent war 1987 als Achtjähriger gegen den Willen seiner Eltern in ein Spezialkinderheim eingewiesen worden, in dem er zwei Jahre untergebracht war. 2014 hatte er seine Rehabilitierung beantragt. Das Landgericht hatte seinen Antrag wider Erwarten zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur erfolgt, wenn er neue Sachverhalte vorträgt. In der Folge hatte sich der Petent intensiv mit dem System der Jugendhilfe der DDR befasst und hierzu Forschungsmaterial gesichtet. Aufgrund seiner Recherchen war er zu der Auffassung gekommen, dass die



Der Petitionsausschuss hat am 3.12.2020 eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um zu beraten, ob die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in DDR-Kinderheimen ausreichend erforscht ist und hier ggf. Initiativen des Landes erforderlich sind.

Foto: Landtag M-V

Thematik, insbesondere in Bezug auf den ehemaligen Bezirk Neubrandenburg, nur unzureichend erforscht sei.

Um sich zunächst einen Überblick zu dieser Thematik verschaffen zu können, holte der Petitionsausschuss Stellungnahmen der Landesbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) ein. Die Landesbeauftragte Anne Drescher erklärte, dass es eine Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen zum Themenkomplex DDR-Heimerziehung und Jugendhilfe gebe, sie dennoch grundsätzlich weitere Forschungen befürworte, wobei die Möglichkeiten an den Universitäten und Hochschulen mit geeigneter Förderung des Landes genutzt werden sollten. Das Bildungsministerium bestätigte kurz und knapp die Notwendigkeit weiterer Forschungen und verwies auf zwei Projekte, an denen sich die Universität Greifswald beteiligt. Der Petent gab diesbezüglich zu bedenken, dass sich diese Projekte nicht mit dem System der DDR-Jugendhilfe befassen würden.

Die Landesbeauftragte vertrat zudem die Auffassung, dass die besondere Herausforderung darin bestehe, die Entscheidungen der Jugendhilfe neu zu bewerten. Auf diese Neubewertungen könnten dann auch die Gerichte zurückgreifen. Derzeit würden sich die Gerichte insbesondere im Norden der neuen Bundesländer vornehmlich auf die Akten der Jugendhilfe stützen, die für die Bewertung der Rehabilitierungsanträge eins zu eins übernommen würden. Diesbezüglich

sei zu bedenken, dass die Entscheidungen der Jugendhilfe nicht immer am Kindeswohl orientiert, sondern zum Teil auch politisch motiviert gewesen seien.

Der Petitionsausschuss beschloss sodann, hierzu eine Beratung durchzuführen, um die Frage des Forschungsbedarfes zu erörtern. Da die Problematik durchaus von öffentlichem Interesse ist, entschied er einstimmig, die Öffentlichkeit zuzulassen und den Petenten zu hören. Neben der Landesbeauftragten und dem Bildungsministerium nahm als Vertreterin der Wissenschaft die Leiterin des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung Dr. Anke Dreier-Horning teil.

Der Petent brachte während der Beratung deutlich zum Ausdruck, dass wissenschaftliche Untersuchungen den Betroffenen zum einen helfen, ihr Schicksal zu verstehen, und auf der anderen Seite eine wesentliche Grundlage für ihre Rehabilitation sind. Er erfahre immer wieder die Stigmatisierung durch die Heimunterbringung - eine Erfahrung, die er mit Tausenden Betroffenen teile. Dies bestätigte die Landesbeauftragte Anne Drescher. In der DDR seien etwa 135 000 Kinder und Jugendliche, davon 16 000 in den damaligen drei Nordbezirken, in Spezialeinrichtungen wie Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen untergebracht gewesen. Sie hätten viel Unrecht erlebt. Noch heute würden sich jährlich Hunderte Betroffene bei ihr melden, um die vielen Fragen zu ihrer Heimzeit klären und ihren Frieden machen zu können. Der Stellvertreter der Landesbeauftragten Burkhard Bley ergänzte, dass im Unterschied zu den normalen Kinderheimen in den Spezialkinderheimen Methoden der schwarzen Pädagogik zur Anwendung gekommen seien, um Kinder, die als schwer erziehbar eingestuft wurden, zu angepassten sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen.

Die Landesbeauftragte Anne Drescher und die Institutsleiterin Dr. Anke Dreier-Horning unterstützten den Petenten auch dahingehend, dass dieser Bereich nur unzureichend erforscht ist. So gebe es Forschungslücken bspw. zum System der Jugendhilfe, zur Verknüpfung zwischen der Staatssicherheit und dem Referat Jugendhilfe und auch zu den Mitarbeitern in den Jugendhilfereferaten und -einrichtungen. Auch die regionale Forschung müsse ausgebaut werden. Dr. Anke Dreier-Horning kritisierte zudem, dass Einrichtungen der DDR-Jugendhilfe kein Bestandteil der universitären Lehre sind. Der Vertreter des Bildungsministeriums schloss sich der Auffassung an, dass es Forschungslücken gibt, verwies jedoch zum einen auf die Freiheit von Forschung und Lehre und zum anderen auf die erforderlichen finanziellen Mittel. Die Landesbeauftragte schlug zu Letzterem vor, die Landesmittel für den 2018 ausgelaufenen Fonds Heimerziehung von 3,36 Mio. Euro, die nicht abgeflossen und vom Bund an das Land zurücküberwiesen worden seien, für Forschungsprojekte einzusetzen.

Angesichts des von den Sachverständigen festgestellten Forschungsbedarfs beschloss der Petitionsausschuss im Ergebnis der eindrucksvollen Beratung, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages zu überweisen. Auf diese Weise soll geprüft werden, wie das Land weitere Forschungen unterstützen kann. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 an.

2.8 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

2.8.1 Keine Windenergie ohne Netzausbau

Seit Jahren beschäftigt den Petitionsausschuss immer wieder die Kritik am Ausbau der Windenergie, die von den Anwohnern der Windkraftanlagenstandorte vorgebracht wird. So auch ein Petent, der sich im Jahr 2019 an den Petitionsausschuss wandte und die Konzentration von Windeignungsgebieten im Demminer Land kritisierte.

Indem der Mindestabstand zwischen zwei Windeignungsgebieten von 5 km auf 2,5 km reduziert werde, würde das Landschaftsbild mit Windenergieanlagen überformt und dadurch in seiner touristischen Entwicklung beeinträchtigt werden. Zudem bemängelte der Petent, dass bei starkem Wind die Windenergieanlagen hierzulande abgeschaltet seien, da das vorhandene Stromnetz nicht in der Lage sei, den bei starkem Wind von den Windkraftanlagen erzeugten Strom aufzunehmen und weiterzuleiten.

Der Petitionsausschuss bat zunächst das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) darum, zu der Petition Stellung zu nehmen. Das Energieministerium verwies auf das politische Ziel der bundesweiten Energiewende, zu der auch Mecklenburg-Vorpommern seinen Beitrag leisten werde, weswegen es sich in seiner Energiepolitischen Konzeption aus dem Jahr 2015 darauf verständigt habe, die erneuerbaren Energien weiter auszubauen. Dabei betonte das Energieministerium, dass die Energiewende gerade für den ländlichen Raum auch große Chancen biete, da Strom aus Biomasse, Photovoltaik oder aus Windenergie vor allem auf dem Land produziert werde. Dies schaffe neue Infrastrukturen sowie Einkommens- und Beschäftigungschancen, so das Ministerium.

Zu den kritisierten Mindestabständen zwischen zwei Windeignungsgebieten verwies das Energieministerium auf die Regionalen Planungsverbände, die die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in kommunaler Eigenverantwortung vornehmen. Dabei legen sie auch in eigener Verantwortung die Kriterien fest, wie bspw. den Mindestabstand von 2,5 km.

In Bezug auf den kritisierten Mindestabstand schloss sich der Petitionsausschuss den Ausführungen des Energieministeriums an, sah aber noch Klärungsbedarf zu dem Vorwurf des Petenten, dass bei starkem Wind die Windenergieanlagen wegen einer Überlastung des Netzes abgeschaltet werden würden. Um diese Problematik zu erörtern, führte der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Energieministeriums durch. Dabei bestätigte das Energieministerium, dass das vorhandene Stromnetz nicht in der Lage sei, die gesamte Strommenge, die durch Windenergie erzeugt werden kann, aufzunehmen. Während der Anteil der vom Netz genommenen, also abgeregelten Strommengen in Bezug auf die durch Windenergie erzeugte Strommenge in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2015 aber noch 4,25 % betragen habe, sei diese abgeregelte Strommenge im Jahr 2017 bereits auf 3,06 % abgesunken. Auch der Wert für das



Der Petitionsausschuss erörterte zusammen mit dem Energieministerium, wie weit das Stromnetz schon ausgebaut wurde, um den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom aufzunehmen.

Foto: zwiboe/PIXELIO

Jahr 2018 sei ebenso niedrig. Dieser Wert konnte vor allem durch den vorangetriebenen Netzausbau gesenkt werden sowie durch eine Verbesserung des Einspeisemanagements. Auch die Errichtung der sogenannten „Thüringer Strombrücke“ ermögliche es, dass der in Mecklenburg-Vorpommern erzeugte Strom besser nach Süddeutschland weitergeleitet werden kann.

In diesem Zusammenhang gab das Energieministerium aber auch zu bedenken, dass es ein zu großer Aufwand sei, das Stromnetz durch entsprechende Erweiterungen in die Lage zu versetzen, die Maximalleistungen aller Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aufzunehmen.

Eine solche Maximalleistung würde bei maximalen Windverhältnissen und maximaler Sonneneinstrahlung erreicht werden können. Das Bundeswirtschaftsministerium habe jedoch einen Planwert ermittelt, wonach der Verzicht i. H. v. 3 % der eingespeisten erneuerbaren Energien zu einer Einsparung i. H. v. 30 % beim Netzausbau führen würde.

Das Energieministerium betonte jedoch, dass der Ausbau der Stromnetze weiter vorangetrieben werde, um den erneuerbar erzeugten Strom möglichst vollständig nutzen zu können und die Abregelung der Windkraftanlagen zu vermeiden.

Zudem setze sich die Landesregierung dafür ein, die Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung zu verbessern, also erneuerbar erzeugte Energie auch vor Ort im Bereich der Elektromobilität oder der Wärmeversorgung zu nutzen.

Der Petitionsausschuss informierte den Petenten eingehend über die Ergebnisse der Beratung und verständigte sich darauf, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Juni 2020.

2.8.2 Neue Nutzung für alte leer stehende Gebäude im Außenbereich

Immer wieder erreichen den Petitionsausschuss Beschwerden über die unteren Bauaufsichtsbehörden, die die Umnutzung vorhandener Gebäude im Außenbereich nicht zulassen. Oftmals wurden diese Gebäude früher landwirtschaftlich genutzt und stehen nun leer.

So auch ein Ehepaar aus dem Landkreis Vorpommern-Rügen, das ein mehr als 70 Jahre altes, früher landwirtschaftlich genutztes Gebäude zu einer Wohnung ausgebaut hatte. Diese Wohnung sollte von der schwerbehinderten Tochter genutzt werden, wenn diese ihre Eltern besucht, zudem sollte sie als Ferienwohnung vermietet werden. Da nicht nur die Errichtung eines neuen Gebäudes, sondern auch eine Nutzungsänderung eines vorhandenen Gebäudes genehmigt werden muss, stellten die Petenten beim Landkreis als unterer Bauaufsichtsbehörde eine Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung dieses Nebengebäudes. Der Landkreis lehnte ab. Er begründete seine Ablehnung damit, dass sich dieses Nebengebäude ebenso wie das auf der anderen Straßenseite gelegene Wohnhaus der Petenten im Außenbereich befindet. Im Außenbereich sind zunächst vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführte, sogenannte privilegierte Bauvorhaben zulässig, wie bspw. land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude oder Windenergieanlagen. Die von den Petenten beabsichtigte Ferienwohnung zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, sodass der Landkreis die Zulässigkeit der Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilte, wonach sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Der Landkreis gelangte jedoch zu der Auffassung, dass die begehrte Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudes zu einer Ferienwohnung die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lasse und somit ein öffentlicher Belang beeinträchtigt sei.

Die Petenten legten gegen diesen Ablehnungsbescheid Widerspruch ein und wandten sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss. Sie wiesen darauf hin, dass sie die Begründung des Bescheides nicht ganz verstehen würden, da ihr Nebengebäude ja bereits seit über 70 Jahren vorhanden sei und nur die Nutzung geändert werden solle.

Da das zum Wohnhaus gehörende Ackerland nach der Wende verkauft wurde, sei eine weitere landwirtschaftliche Nutzung des Nebengebäudes nicht mehr möglich, sodass das Gebäude ohne eine Nutzungsänderung verfallen würde.

Der Petitionsausschuss beteiligte das Energieministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde und bat um Auskunft, welche zeitgemäße Nutzung dieses ehemals landwirtschaftlichen Nebengebäudes nach der vollständigen Aufgabe der Landwirtschaft überhaupt noch in Betracht komme.

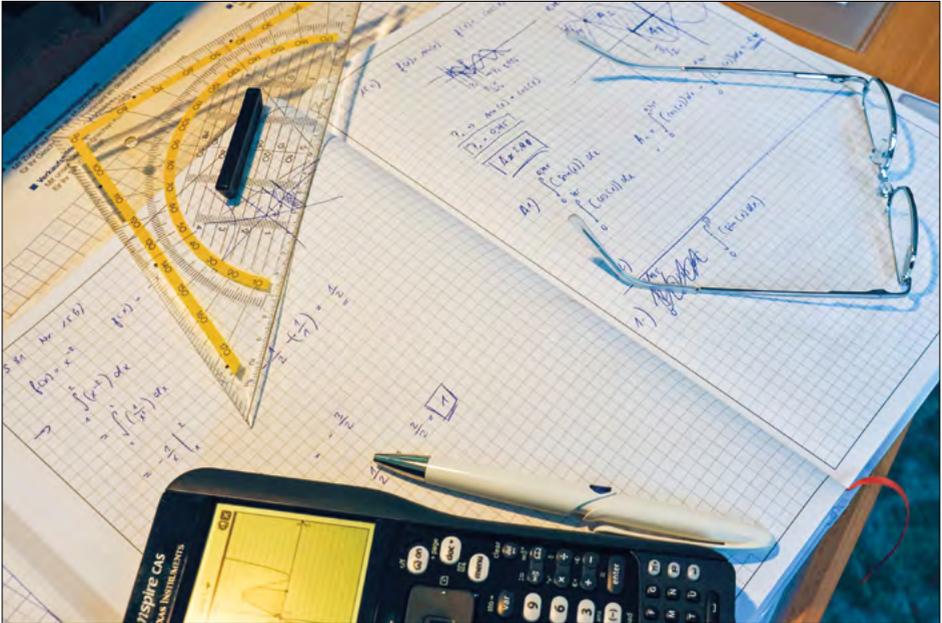
Aufgrund der Vermittlung durch den Petitionsausschuss kam es erneut zu Gesprächen zwischen den Petenten und dem Landkreis. Der Landkreis griff die Argumentation zur ehemaligen Hofstelle auf und war bereit, im Interesse der Petenten nach einer Lösungsmöglichkeit zu suchen, die in der sogenannten Entprivilegierung gem. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB gefunden wurde. Diese Vorschrift berücksichtigt den Strukturwandel in der Landwirtschaft und ermöglicht es, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude einer anderen Nutzung zuzuführen, soweit die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt. Auf Anraten des Landkreises stellten die Petenten sodann einen neuen Bauantrag auf Nutzungsänderung, den der Landkreis am 24. November 2020 genehmigte. Dem Anliegen der Petenten konnte damit entsprochen werden.

2.9 Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

2.9.1 Mathe-Lernförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket

Eine Grundschülerin einer Förderklasse hatte von Beginn an vor allem Schwierigkeiten mit den Zahlen. Deshalb erhielt sie im vorangegangenen Schuljahr Nachhilfe, sodass sie das Fach Mathematik mit viel Fleiß mit einer 3 abschließen konnte. Für die Nachhilfe erhielt sie einen Zuschuss über das Bildungs- und Teilhabepaket. Mit diesem Paket der Bundesregierung werden gezielt Kinder und Jugendliche unterstützt, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, um ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Gleich zu Beginn des neuen Schuljahres wurde jedoch deutlich, dass das Mädchen weiterhin eine Lernförderung benötigt. Die alleinerziehende Mutter zweier Kinder stellte auf der Grundlage der Bildungskarte erneut den Antrag beim Jobcenter und erhielt diesmal eine Ablehnung.

Daraufhin wandte sich die Nachhilfelehrerin, eine Grundschullehrerin in Rente, im Auftrag der Mutter an den Petitionsausschuss. Sie berichtete, dass sich Mutter und Tochter sehr um eine Leistungsverbesserung bemühten, was ihr die Lehrerin auch bestätigt habe. Daher habe sie dem Mädchen bereits kostenlose Nachhilfestunden gegeben.



Die Petentin setzte sich dafür ein, dass ihre Nachhilfesüherin weiterhin eine Mathe-Lernförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket erhält.

Foto: Joerg Trampert/PIXELIO

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Jobcenter zur Begründung der Ablehnung darauf verwiesen hatte, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung weder Lerndefizite noch eine Versetzungsgefährdung, wie von der Mutter angegeben, erkennbar gewesen seien. Auch im Widerspruchsverfahren seien kein Förderplan oder andere Nachweise für die Lerndefizite vorgelegt worden. Unverständlicherweise, denn es hatte ja ein Widerspruchsverfahren gegeben, hatte das Jobcenter weiter erklärt, dass es erst über die Petition erfahren habe, dass die Mutter mit der ablehnenden Entscheidung nicht einverstanden sei.

Das Ministerium führte weiter aus, dass das Jobcenter daraufhin den gesamten Sachverhalt und nach mehrfachen Nachfragen des Sozialministeriums die bisherigen Entscheidungen insgesamt nochmals überprüft habe. Im Ergebnis sei sodann rückwirkend zum 1. September 2019 eine Lernförderung im Umfang von zwei Stunden pro Woche bis zum Ende des Schuljahres bewilligt worden.

In Anbetracht dieses erfreulichen Ergebnisses konnte der Petitionsausschuss dem Landtag empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin entsprochen

worden war. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 an.

2.9.2 Wohngeld oder Grundsicherung - das Verwirrspiel beginnt

Mit einem Hilferuf wandte sich eine alleinstehende Frau an den Petitionsausschuss. Sie hatte sich nach mehreren Jahren im Leistungsbezug des Jobcenters auf ihre Altersrente ab Oktober 2019 gefreut. Da absehbar war, dass die Rente gering ausfallen würde, hatte sie Ende September bei der Stadt Wohngeld beantragt. Ende Oktober erhielt sie den Rentenbescheid und zugleich die Information, dass die Rente für Oktober und November wegen eventueller Erstattungsansprüche von Sozialleistungsträgern nicht an sie ausgezahlt wird. Damit geriet die Petentin in eine finanzielle Notlage. Sie führte daraufhin mehrere Gespräche mit der Wohngeldstelle und bat um eine dringliche Bearbeitung ihres Antrages. Ein Mitarbeiter versprach ihr, das Wohngeld zu berechnen. Dies wertete die Petentin offensichtlich als Zusage für das beantragte Wohngeld.

In einem weiteren Gespräch empfahl ihr der Mitarbeiter, Grundsicherung nach SGB XII zu beantragen, die höher ausfallen würde und die sie auch rückwirkend erhalten könnte. Er werde ihre Akte an die Sozialstelle der Stadt weitergeben. Die Petentin folgte Ende November dieser Empfehlung. Allerdings erhielt sie nach ihren Aussagen die Auskunft, dass weder die Akte dort vorliege noch eine rückwirkende Zahlung erfolge. Einen Tag später erhielt sie dann von der Wohngeldstelle den ablehnenden Bescheid mit dem Verweis auf die sogenannte negative Plausibilitätsprüfung. Das bedeutet, dass sie nicht nachweisen konnte, dass ihre Einnahmen für die Sicherung ihres Lebensunterhalts ausreichen. In solchen Fällen kommt Wohngeld nicht in Betracht. Die Petentin war verzweifelt.

Um den Sachverhalt schnell aufklären zu können, bat der Petitionsausschuss das Sozialministerium um eine kurzfristige Stellungnahme, die die Darstellung der Petentin im Wesentlichen bestätigte. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass die Stadtverwaltung nach Eingang der Petition Rücksprache mit dem Rentenversicherungsträger gehalten habe. Demnach habe die Petentin Ende November eine Abschlagszahlung erhalten. Zudem sei die Rente neu berechnet worden und falle nunmehr wesentlich höher aus. Ende Dezember werde die Petentin die erste vollständige Rentenzahlung erhalten. Aufgrund dessen gehe die Stadt davon aus, dass die finanzielle Notlage der Petentin abgemildert werden konnte.

Weiterhin erläuterte das Sozialministerium, dass das Wohngeld nicht dazu diene, eingetretene Notlagen zu überbrücken oder zu beheben. Dies sei Aufgabe der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII; im Fall der Petentin wäre dies die Grundsicherung im Alter. Deshalb habe die Wohngeldstelle zu prüfen, ob mit den Einnahmen die Ausgaben für den Lebensunterhalt beglichen werden können. Sofern dies nicht der Fall sei, könne der Wohngeldantrag abgelehnt werden.



Die Petentin bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, da die von einer Stadt angebotenen Beratungsleistungen widersprüchlich waren.

Foto: Didi01/PIXELIO

Die Stadt habe die Petentin mehrfach auf die Grundsicherung verwiesen, die (zumindest unter Berücksichtigung der fehlerhaft bewilligten Rente) zudem höher ausgefallen wäre als das Wohngeld. Die Petentin habe dies wiederholt ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Insofern sei die ablehnende Entscheidung der Stadt nicht zu beanstanden. Das Sozialministerium teilte weiterhin mit, dass die Stadt aufgrund der geänderten Rentenbescheide eine Neuberechnung mit dem Ergebnis durchgeführt habe, dass doch Wohngeld bewilligt werde.

Nun wurde es ganz verrückt, denn zwischenzeitlich hatte auch die Grundsicherungsstelle den Antrag der Petentin positiv beschieden. Das wiederum führte dazu, dass die bereits vorbereitete und der Petentin angekündigte Bewilligung

des Wohngeldes wieder rückgängig gemacht wurde. Dass dieser Verlauf für noch mehr Verwirrung bei der Petentin sorgte, ist nachvollziehbar.

Sie beklagte, dass sie von Beginn an mit einer schwer verständlichen Ausdrucksweise und Anonymität zu kämpfen gehabt habe. Hinzu komme, dass immer wieder neue Mitarbeiter für sie zuständig gewesen seien. Ihr sei bekannt, dass sie kein Einzelfall sei. Schuld sei nicht die Gesetzgebung, sondern das anonyme und unorganisierte Verwaltungshandeln der Stadt.

Der Petitionsausschuss beschloss deshalb, zu dieser Problematik eine Beratung mit Vertretern des für das Wohngeld zuständigen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), des für die Grundsicherung zuständigen Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) sowie der Stadt durchzuführen. Ziel war es, den Vorgang aufzuklären und zu erörtern, welche Möglichkeiten es gibt, das Verfahren und die Beratung in gleichgelagerten Fällen zu optimieren. Die Stadt folgte der Einladung ohne Angabe von Gründen jedoch nicht, was der Ausschuss scharf kritisierte.

In der Beratung stellten die Ministeriumsvertreter noch einmal den Ablauf der Verwaltungsverfahren dar. In diesem Zusammenhang wurde erklärt, dass die Mitarbeiter der Stadt die im Sozialrecht vorgegebene Beratungspflicht wahrgenommen hätten. Die Petentin sei daher zu Recht im Rahmen der Plausibilitätsprüfung darauf hingewiesen worden, dass es für sie günstiger sei, Grundsicherung in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich wurde seitens des Ministeriums darauf hingewiesen, dass bei der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen auch die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragt werden könne. Alles in allem waren nach Einschätzung der Ministerien keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln erkennbar. Der Ausschuss brachte indes zum Ausdruck, dass die Kritik der Petentin in Bezug auf die verschiedenen Zuständigkeiten und die missverständlichen Formulierungen nachvollziehbar sei. Es sei Aufgabe der Verwaltung, die Anliegen der Betroffenen sach- und lösungsorientiert zu bearbeiten. Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss am Ende der Beratung, das Petitionsverfahren abzuschließen und der Stadt zum einen die Kritik zu übermitteln, dass sie an der Beratung nicht teilgenommen und somit nicht zur Aufklärung des Sachverhaltes beigetragen hat, sowie den Hinweis zu geben, dass es nach Auffassung des Ausschusses einer weiteren Verbesserung der Beratungsleistungen bedarf.

Noch bevor der Landtag das Petitionsverfahren abschließen konnte, wurde die Petentin im Sommer 2020 von der Stadt aufgefordert, Wohngeld zu beantragen, da dieses aktuell höher als der Grundsicherungsbetrag ausfallen würde. Anderenfalls werde die Zahlung der Grundsicherung eingestellt. Die Petentin erklärte, dass sie nach dem Ablauf des vorangegangenen Verfahrens hierzu nicht bereit sei. Der Ausschuss forderte daraufhin das Energieministerium und das Sozialministerium zu einer kurzfristigen Stellungnahme auf.

Letztlich teilte das Sozialministerium mit, dass die Stadt nach Würdigung der Ausführungen der Petentin und Empfehlungen der Fachaufsicht die Grundsicherungsleistung weiter gewähren werde. In einer abschließenden Beratung kam der Ausschuss zu der Auffassung, dass die Kritik der Petentin berechtigt ist. Zwar kann im Nachgang der Verfahrensverlauf, der offensichtlich von Missverständnissen gekennzeichnet war, nicht mehr in Gänze aufgeklärt werden. Umso bedauerlicher ist es deshalb, dass die Stadt nicht an der Beratung des Petitionsausschusses teilgenommen hatte. Der gesamte Vorgang hat jedoch deutlich gemacht, dass es angesichts der Rechtsmaterie und der damit verbundenen unterschiedlichen Zuständigkeiten vor allem auf eine gute Beratung der Antragsteller sowie auf eine straffe und einheitliche Verfahrensweise ankommt. Die Stadt sollte daher gebeten werden zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Beratungsleistungen zu verbessern. Der Ausschuss beschloss vor diesem Hintergrund, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen und der Stadt die Kritik und den Hinweis des Petitionsausschusses zu übermitteln. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 zu.

2.9.3 Schutz der Heimbewohner contra Isolation und Vereinsamung

Seit dem 16. März 2020 durften Bewohner von Alten- und Pflegeheimen keinen Besuch mehr empfangen und die Einrichtungen nur noch mit anschließender Quarantäne verlassen. Diese strikten Maßnahmen wurden bundesweit - verständlicherweise mitunter sehr emotional - diskutiert. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob die strengen Einschränkungen gerechtfertigt sind, um die Heimbewohner zu schützen, oder ob die Isolation der Heimbewohner nicht eher zu einer seelischen Belastung führt und damit in einem weitaus höheren Umfang schwerwiegende Folgen sowohl für die Heimbewohner als auch für die Angehörigen haben kann.

Auch an den Petitionsausschuss wandten sich Betroffene, die Bedenken gegen die strengen Einschränkungen hatten und eine Öffnung der Einrichtungen oder zumindest eine Lockerung der Besuchsregeln forderten.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) vertrat hierzu in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass die Heimbewohner zum Personenkreis mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören und daher ein besonderes Schutzbedürfnis vorliegt, das entsprechende Maßnahmen erforderte, um das Infektionsgeschehen bestmöglich einzudämmen bzw. zu verhindern. Dem Schutzbedürfnis räumte die Landesregierung höchste Priorität ein. Allerdings, betonte das Sozialministerium, lasse der Schutz der Gesundheit keine freiheitsentziehenden Maßnahmen, wie von einer Petentin dargestellt, zu, weshalb ein Verlassen der Pflegeeinrichtungen nicht verboten, sondern mit Auflagen wie der Quarantäne verbunden gewesen sei.

Vor diesem Hintergrund erließ die Landesregierung gesetzliche Regelungen zum grundsätzlichen Besuchs- und Betretensverbot. Die Einrichtungen wurden per Erlass und Rechtsverordnung angewiesen, diese Maßnahmen zu vollziehen. Bei der Umsetzung wurden sie von den örtlichen Gesundheitsämtern sowie Heimaufsichten begleitet.

Infolge der Maßnahmen blieb das Infektionsgeschehen in den Pflegeeinrichtungen auf einem überschaubar niedrigen Niveau, was seit dem 15. Mai 2020 zu monatlich weitergehenden Lockerungen führte. Zunächst wurde der Besuch für eine feste Bezugsperson und einen Monat später unter bestimmten Voraussetzungen auch für mehrere Personen möglich.

Seit dem 13. Juli 2020 ließen die niedrigen Infektionszahlen in Mecklenburg-Vorpommern dann wieder zu, dass die Heimbewohner die Einrichtungen ohne anschließende Quarantäne oder Testung verlassen konnten.

Der Petitionsausschuss konnte der Argumentation des Sozialministeriums grundsätzlich folgen. Es wurde eingeschätzt, dass die weitreichenden Entscheidungen für die Bewohner der Pflegeeinrichtungen nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen getroffen worden sind.

Dementsprechend wurden die Maßnahmen ständig überprüft und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst. Zudem wurde besonders an diesem Beispiel deutlich, dass alle - so auch Politik und Wissenschaft - hier Lernende sind, sodass im Laufe des Jahres auch Einschätzungen korrigiert wurden. So führten die eingangs benannten Diskussionen bspw. auf Bundesebene zu einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), mit der die Zulässigkeit einzelner Schutzmaßnahmen weiter eingeschränkt wurde. So dürfen gemäß § 28a Abs. 2 Satz 2 IfSG Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 15, worunter auch Alten- oder Pflegeheime fallen, nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

Zudem hat das Land nach einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen zum Ende des Jahres ein Testkonzept erarbeitet, wonach den Pflegeeinrichtungen PCR-Tests und Schnelltests zur Verfügung gestellt werden, damit sie selbst Testungen auf das Corona-Virus beim Personal sowie bei den Bewohnern und Besuchern vornehmen können. Auf diese Weise können die für das seelische Wohlbefinden so notwendigen Besuche, wenn auch eingeschränkt, weiterhin ermöglicht werden.



Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sollten auf der einen Seite die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen vor einer Infektion schützen, sorgten aber andererseits dafür, dass die Betroffenen zunehmend isoliert wurden.

Foto: Damaris/PIXELIO

3. Statistik

3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2020

Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2020

Jahr	Eingaben
1990	32
1991	711
1992	1 198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1 013
2009	637
2010	1 193
2011	1 205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1 626
2017	728
2018	665
2019	410
2020	422

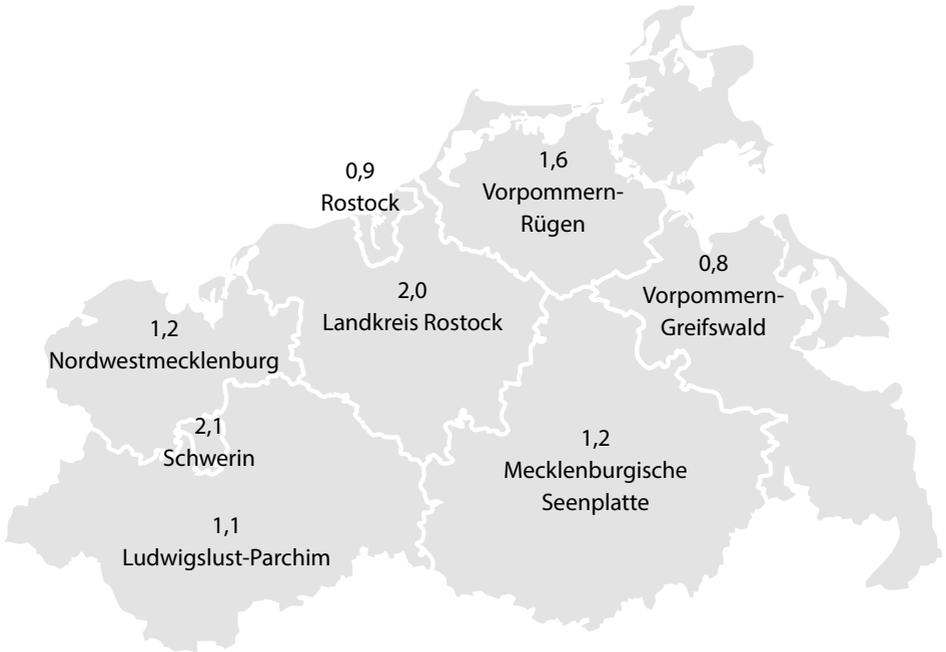
3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020

Landkreis	Anzahl der Petitionen 2020	Bevölk. Stand: 31.12.2019	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Landkreis Rostock	43	215 794	2,0
Ludwigslust-Parchim	24	211 779	1,1
Mecklenburgische Seenplatte	30	258 074	1,2
Nordwestmecklenburg	19	157 322	1,2
Vorpommern-Greifswald	20	235 623	0,8
Vorpommern-Rügen	35	224 702	1,6

kreisfreie Stadt	Anzahl der Petitionen 2020	Bevölk. Stand: 31.12.2019	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Rostock	19	209 191	0,9
Schwerin	20	95 653	2,1

3.3 Anzahl der Petitionen 2020 je 10 000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2016 bis 2020

Bundesland	Anzahl der Petitionen 2016	Anzahl der Petitionen 2017	Anzahl der Petitionen 2018	Anzahl der Petitionen 2019	Anzahl der Petitionen 2020
Schleswig-Holstein	6	6	8	8	5
Niedersachsen	32	26	21	20	24
Nordrhein-Westfalen	14	13	10	16	24
Brandenburg	32	17	11	15	9
Sachsen-Anhalt	0	4	1	2	4
Thüringen	1	1	2	1	1
Sachsen	2	13	4	14	11
Rheinland-Pfalz	2	2	1	0	2
Hessen	7	4	4	7	4
Saarland	0	0	0	2	1
Baden-Württemberg	3	3	3	3	6
Berlin	23	44	17	29	89
Bremen	1	2	0	0	1
Hamburg	8	10	1	10	3
Bayern	9	8	3	9	12

3.5 Anzahl der 2020 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2020

Land	Anzahl der Petitionen 2020
Kanada	2
Niederlande	3
Polen	2

Anmerkung zu den statistischen Auswertungen in Ziffern 3.1 bis 3.6:

Die Gesamtzahl der Neueingänge von 422 Eingaben im Jahr 2020 enthält neun Petitionen, die mangels einer vollständigen Anschrift nicht örtlich zugeordnet werden konnten, sodass diese neun Petitionen nicht in den Einzeldarstellungen 3.2 bis 3.6 (Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten, Petitionen aus anderen Bundesländern und Petitionen aus dem Ausland) enthalten sind.

3.7 **Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2016 bis 2020**

Drucksachen 2016: 6/5334, 6/5467, 6/5603 (hierzu Änderungsantrag 6/5629)

Drucksachen 2017: 7/435, 7/816, 7/1138

Drucksachen 2018: 7/1634, 7/2285, 7/2845

Drucksachen 2019: 7/3282, 7/3635, 7/4083, 7/4460

Drucksachen 2020: 7/5028 (hierzu Änderungsantrag 7/5073), 7/5476, 7/5623

Petitionen	2016	2017	2018	2019	2020
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten (Anzahl zuzüglich der Einzelzuschriften der Massenpetitionen)	275 (329)	267 (340)	320 (793)	293 (558)	244 (258)
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	28	45 (56)	35	41	30
1.2 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	25	19 (76)	45 (512)	24 (26)	30
davon					
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	2	-	2	-	1
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	1	1 (3)	9	3	2
als Material für Gesetze, Verordnungen o. Ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	21	11 (66)	21 (453)	17 (19)	22
zur Kenntnis (§ 10 abs. 3 d PetBüG)	1	7	14 (49)	4	5
1.3 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind (an Landesregierung und Fraktionen)	21	12 (67)	24 (456)	14	20
	21	12 (67)	21 (453)	14	19
(nur an Fraktionen)	-	-	3	-	1
1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	89 (106)	84 (85)	96	82	64 (77)
1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	11	10	8	9	8
1.6 Petitionen, für die eine Kompromisslösung erzielt wurde	122 (159)	109 (113)	133 (139)	137 (400)	111 (112)
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	22	53	31	35	38
3. Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	11	33	24	22	25

Der jeweils in Klammern genannte Wert beinhaltet auch die Einzelzuschriften der Massenpetitionen.

3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020)

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	99
Ministerium für Inneres und Europa	78
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	49
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	43
Justizministerium	36
Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	33
Staatskanzlei	26
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	25
Finanzministerium	9

3.9 Zugang der 2020 eingereichten Petitionen

In Schriftform	Online
- postalisch - per Fax - persönliche Übergabe	unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Onlineformulars
303	119

<https://www.petition.landtag-mv.de/petition/elektronisch-uebermittelte-petition/>

3.10 Übersicht der Petitionen im Jahr 2020, nach Anliegen aufgeschlüsselt

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
601	Abfallwirtschaft													
602	Agrarpolitik												2	2
603	ALG II		3			1								4
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	5	1	1		2	4	1	4	4	3	2	1	28
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik								1					1
606	Arbeitsmarktförderung													
607	Ausländerrecht	3				1	1	2		2	1	1	4	15
608	Baurecht	2		1	1		1					1	1	7
609	Beamtenrecht	1		1	2	2						4		10
610	Behörden	3	1	3		1			1	3	2	2	1	17
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	1						1	1	1	2			6
612	Bergbau													
613	Berufliche Bildung		1			2								3
614	Bestattungswesen				1									1
615	Bildungswesen	1	1	2	4	1	3	2	2	3	3	2		24
616	Bodenfragen/Bodenordnung													
617	Bundesagentur für Arbeit													
618	Bundeswehr													
619	Datenschutz/ Informationsfreiheit	1					2			1			1	5

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
620	Denkmalpflege											1		1
621	Ehrenamt							1						1
622	Energie	2												2
623	Entschädigung													
624	Europäische Union													
625	Fischerei													
626	Gedenkstätten	1	1	1					1		1			5
627	Gerichte/Richter	1	1	1	2	1	1	1	1	1	2	1	1	14
628	Gesetzgebung							1		3				4
629	Gesundheitswesen		1	3	13	23	6	5	5	4	4	11	3	78
630	Gewerberecht						1							1
631	Glücksspielwesen													
632	Gnadenwesen													
633	Grundbuchwesen													
634	Grundrechte			1	1						1			3
635	Häfen													
636	Haushaltsrecht							1						1
637	Hochschulen			1				1		1	1			4
638	Immissionsschutz										1	1	1	3
639	Jagdwesen		1								1			2
640	Kinder- und Jugendhilfe	1		1			1		1	1				5
641	Kinderbetreuung						1							1

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes													
660	Petitionsrecht				1									1
661	Polizei	2		2	2	2				3	1		1	13
662	Raumordnung/Bauleitplanung													
663	Rehabilitierung		1			1						1		3
664	Rettungswesen													
665	Rundfunkbeitrag			2		1	1	1		2				7
666	Seniorenpolitik								1					1
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1	1				2				2		1	7
668	Sport										1			1
669	Staatsangehörigkeit													
670	Staatsanwaltschaft			1							1			2
671	Steuern			3	1	1	1	3					2	11
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug	1	1			2	3				2			9
674	Straßenbau	1									1	1		3
675	Tierschutz	2	2				1		1	1				7
676	Tourismus					1								1
677	Umwelt- und Klimaschutz									1				1
678	Unterbringung in Heimen			1						1				2
679	Unterhaltsangelegenheiten													
680	Verbraucherschutz		1					2					1	4

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
681	Vereinswesen													
682	Verfassungorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz	1												1
684	Verkehrswesen	3	1		1	4	1	4		2	6	1	2	25
685	Vermessungs- und Katasterwesen													
686	Verwaltungsrecht		1											1
687	Wahlrecht				1	1						1		3
688	Wald und Forstwirtschaft													
689	Wasser und Boden											1	3	4
690	Weiterbildung													
691	Wirtschaftsförderung				1	2	1							4
692	Wissenschaft und Forschung													
693	Wohnungswesen		1							1				2
694	Zivilrecht	1						1						2
695	Zoll und Bundespolizei													
696	Anstalten des öffentlichen Rechts													
697	Digitalisierung										1	1		2
Ges.		38	22	31	42	54	35	34	20	38	42	37	29	422

3.11 Schwerpunkte der Petitionen in 2020

Betreff	Anzahl
Gesundheitswesen	78
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	28
Verkehrswesen	25
Bildungswesen	24
Behörden	17
Ausländerrecht	15
Gerichte/Richter	14
Kommunale Angelegenheiten	14
Polizei	13
Ordnung und Sicherheit	11
Steuern	11
Beamtenrecht	10
Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	9
Strafvollzug	9

Schwerin, den 18. März 2021

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner

Vorsitzender

2. Berichtserstattung im Landtag zum Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 2020

Präsidentin Birgit Hesse: ... Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 14:** Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses gemäß Paragraf 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern – Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020, Drucksache 7/5960.

**Tätigkeitsbericht 2020
des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)
gemäß § 68 der Geschäftsordnung des
Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
im Jahr 2020
– Drucksache 7/5960 –**

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vorsitzende des Petitionsausschusses Herr Manfred Dachner.

Manfred Dachner, SPD: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich freue mich, Ihnen heute den Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses des Jahres 2020 vorstellen zu dürfen, um Ihnen auf diese Weise ein Bild zu vermitteln, welche Themen die Menschen in unserem Land bewegen.

Insgesamt erreichten den Petitionsausschuss im Jahre 2020 422 Petitionen, und darunter waren auch einige Sammelpetitionen, sodass sich mehr als 11.000 Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss gewandt haben. In immerhin 30 Fällen konnte dabei dem Anliegen der Petenten in vollem Umfang entsprochen werden. In einer Vielzahl weiterer Fälle wurden zumindest Kompromisse erzielt.

Das beherrschende Thema im Berichtszeitraum 2020 war natürlich die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf Politik und Gesellschaft. Nahezu ein Viertel aller im Jahr 2020 eingegangenen Petitionen betrafen die Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung der Pandemie. Vor allem die Schließung von Schulen, Kindergärten sowie das Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern, aber auch die Isolierung alter Menschen in den Alten- und Pflegeheimen wurden kritisiert.

Das Anliegen der Menschen beschränkte sich aber in 2020 nicht nur auf die Corona-Pandemie. Einen zunehmenden Schwerpunkt in der Petitionsarbeit bildete das Verkehrswesen. Hier ist vor allem festzustellen, dass die Anwohner sowohl in Städten als auch in Dörfern zunehmend daran interessiert sind, die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge auf Anwohnerstraßen zu reduzieren, um Lärm und Schadstoffe zu verringern, aber auch, um Kinder vor drohenden Gefahren zu schützen. Zu einem solchen Anliegen haben wir im Oktober 2020 auch eine Ortsbesichtigung in Waren durchgeführt, da die Anwohner der durch die Innenstadt verlaufenden B 192 mit ihrer Petition eine Ortsumgehung fordern.

Neben solchen Ortsbesichtigungen hat der Petitionsausschuss auch die Möglichkeit, Sachverständige oder die Petenten anzuhören. So hatten wir im Dezember des Jahres gemeinsam mit dem Petenten, der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, einer Wissenschaftlerin und Vertretern des Bildungsministeriums öffentlich die Frage zu erörtern, ob die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in DDR-Heimen ausreichend erforscht ist. Der Petent, der als Achtjähriger selbst für zwei Jahre gegen den Willen seiner Eltern in einem Spezialkinderheim untergebracht war, schilderte seine Erlebnisse. Dabei wurde deutlich, dass wissenschaftliche Untersuchungen den Betroffenen helfen, ihr Schicksal zu verstehen. Zudem bildet die wissenschaftliche Aufarbeitung eine wesentliche Grundlage für die Rehabilitation der Betroffenen. Da im Zuge der Beratung von allen Beteiligten ein weiterer Forschungsbedarf festgestellt wurde, hatten wir ihnen empfohlen, die Petition der Landesregierung und den Fraktionen zu überweisen. Zur Finanzierung des Forschungsprojektes haben wir auf die nicht abgerufenen Mittel aus dem Fonds „Heimerziehung“ hingewiesen.



Vors. Manfred Dachner (SPD)

Foto: Cornelius Kettler

Uns erreichten auch immer wieder Fälle, in denen die Ermessens- und Auslegungsspielräume der Vorschriften nicht genutzt werden. Diese Entscheidungen gehen dann oft an der Lebenswirklichkeit der Betroffenen vorbei. Beispielhaft möchte ich hier den Fall eines Ehepaares nennen, das in einem kleinen Ortsteil im Außenbereich wohnt und seine angrenzenden Stallgebäude zu einer Ferienwohnung umbauen wollte. Diese neue Nutzung muss genehmigt werden, und diese Genehmigung wurde von der Bauaufsichtsbehörde zunächst mit der Begründung versagt, dass eine solche Umnutzung im Außenbereich zur Verfestigung einer Splittersiedlung führe. Erst nachdem sich das Ehepaar an den Petitionsausschuss gewandt hatte, machte der Landkreis von der Möglichkeit Gebrauch, durch eine sogenannte Entprivilegierung des ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudes eine neue Nutzung zuzulassen. Diese

Entscheidung ist zu begrüßen, denn leer stehende Gebäude im Außenbereich, die früher einmal landwirtschaftlich genutzt wurden, gibt es in Mecklenburg-Vorpommern viele.

In einem anderen Fall wandte sich ein Raumausstatter an den Petitionsausschuss, der zwei Ukrainer als Polsterer beschäftigte. Nachdem ihr Asylantrag abgelehnt worden war, drohte den beiden Familienvätern die Abschiebung. Um eine Ausbildungsduldung zu erhalten, mussten sie eine Ausbildung in einem anderen Beruf anfangen. Der Petent stand wieder ohne Fachkräfte da – und ich darf hier erwähnen, das ist ein 78-jähriger Mann, der diese Polsterei hat, und er hat zwölf Jahre lang Fachkräfte gesucht, zwölf Jahre! –, und der Verbleib der übrigen Familie war dadurch auch noch nicht gesichert. Im Verlauf mehrerer Beratungen des Petitionsausschusses mit Vertretern des Innenministeriums konnten wir erreichen, dass eines der Kinder eine Aufenthaltserlaubnis als gut integrierter Jugendlicher erhalten hat, sodass auch die übrigen Familienmitglieder bleiben durften. Die endgültige Entscheidung steht noch aus. Und dann noch für die, die sich besonders dafür interessieren: Beide Familien mit ihren Kindern leben nicht von Steuergeldern!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies ist der letzte Tätigkeitsbericht des Ausschusses in der 7. Wahlperiode. Erlauben Sie mir deshalb einen kurzen Rückblick auf die vergangenen fünf Jahre: Den Petitionsausschuss erreichten in dieser Wahlperiode 2.857 Petitionen. 39.000 Bürgerinnen und Bürger unterzeichneten diese Petitionen. Wir haben 80 Petitionsausschusssitzungen durchgeführt, wir haben dem Landtag 15 Sammelpetitionen übergeben und wir haben als Ausschuss auch im letzten Jahr, also ein Jahr lang jetzt schon, unsere Petitionsakten auf digital umgestellt. Und wenn wir das mal hochrechnen, da kann man sicherlich auch drüber streiten, aber dann haben wir etwa in den fünf Jahren 800.000 Stück Papier verarbeitet, und das, glaube ich, ist noch nicht die Höchstgrenze, 800.000.

Das alles muss natürlich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussesekretariats auch bearbeitet werden. Alle diese Akten müssen gelesen und nicht nur gelesen werden. Also ich will jetzt nicht näher darauf eingehen. Es ist eine ungeheure Fleißarbeit, auch eine inhaltliche Bewertung ist nicht immer einfach. Und deshalb danke ich in erster Linie zunächst einmal den Mitarbeiterinnen des Ausschussesekretariats mit Frau Berckemeyer an der Spitze, die mit sehr viel Fleiß und Fachkompetenz uns als Ausschuss und damit auch dem Landtag fachdienliche Hinweise und Abschlüsse vorbereitet haben.

*(Beifall vonseiten der Fraktionen
der SPD, CDU, DIE LINKE
und Holger Arppe, fraktionslos)*

Ich habe ja nun meine zweite Wahlperiode als Vorsitzender des Petitionsausschusses absolviert und den letzten Tätigkeitsbericht, und deshalb darf ich auch noch mal Danke sagen an Frau Schlamp, die ja in der ersten Wahlperiode, in den ersten Jahren mir so das Einmaleins der Petitionsarbeit beigebracht hat. Also, Frau Schlamp, herzlichen Dank für diese Arbeit!

*(Beifall vonseiten der Fraktionen
der SPD, CDU und DIE LINKE –
Marc Reinhardt, CDU: Jawoll!)*

Und in den letzten Jahren hat ja Frau Berckemeyer mir diesen, ja, Feinschliff beigebracht der Ausschussarbeit. Insofern danke ich dann aber auch allen Mitgliedern des Ausschusses für die sehr gute, im Wesentlichen konstruktive Zusammenarbeit. Und ich darf das ruhig betonen,

(Zuruf von Andreas Butzki, SPD)

wenn ich beide, beide Wahlperioden nebeneinanderlege, dann war diese letzte Wahlperiode von 2016 viel konstruktiver, ja, positiver, bleibt mir also in sehr guter Erinnerung.

*(Zurufe von Rainer Albrecht, SPD,
und Patrick Dahlemann, SPD)*

Ja, mein Dank gilt aber natürlich auch gleichermaßen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesregierung, ohne deren sachgerechte Zuarbeiten die Bearbeitung der Petitionen natürlich nicht möglich wäre. Besonders erfolgreich waren wir immer dann, und das darf ich auch betonen, wenn die Verwaltungen bereit waren, ihre Ermessens- und Auslegungsspielräume bis an die Grenzen auszunutzen, und das ist auch notwendig, wenn man im Interesse der Bürgerinnen und Bürger handeln will.

(Rainer Albrecht, SPD: Sehr richtig!)

Ja, und darum bitte ich besonders auch für die nächste Wahlperiode.

Ja, gestatten Sie mir zum Abschluss die Bemerkung, dass ich mich natürlich über jede Petition, die bei uns eingeht, sehr freue. Das ist eine Belebung der Demokratie. Die Menschen zeigen eindeutig, dass sie mitgestalten wollen und uns auch natürlich im Landtag sehr kritisch begleiten. Ich kann daher die künftigen Abgeordneten nur, ja, ermuntern, sich in dieser neuen, 8. Wahlperiode dann für den Ausschuss bereit zu erklären, hier mitzuarbeiten.

(Zuruf von Patrick Dahlemann, SPD)

Es ist eine spannende, eine spannende Aufgabe. In diesem Sinne bitte ich also,

(Heiterkeit und Zuruf von Andreas Butzki, SPD)

in diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zum Tätigkeitsbericht und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

*(Beifall vonseiten der Fraktionen
der SPD, CDU und DIE LINKE)*

Präsidentin Birgit Hesse: Vielen herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, und ich denke, ich darf im Namen des Hohen Hauses auch an dieser Stelle den Dank zurückgeben, den Sie eben ausgesprochen haben, an den Vorsitzenden. Insofern herzlichen Dank für die Arbeit im Petitionsausschuss!

*(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD,
DIE LINKE und Nikolaus Kramer, AfD –
Marc Reinhardt, CDU: Jawoll!)*

Im Ältestenrat ist vereinbart worden, eine Aussprache nicht vorzusehen.

(Andreas Butzki, SPD: Schade!)

Ich sehe und höre keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen.

Seitens des Vorsitzenden und Berichterstatters ist beantragt worden, dem Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses auf Drucksache 7/5960 zuzustimmen. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. – Vielen Dank! Die Gegenprobe. – Stimmenthaltungen? – Danke schön! Damit ist dem Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses auf Drucksache 7/5960 einstimmig zugestimmt.

3. Regelungen zum Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern

3.1 Grundgesetz

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Artikel 17
[Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

3.2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372)

Artikel 10 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.

Artikel 35 (Petitionsausschuss)

(1) Zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger bestellt der Landtag den Petitionsausschuss. Dieser erörtert die Berichte der Beauftragten des Landtages.

(2) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 36
(Bürgerbeauftragter)

- (1) Zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten wählt der Landtag auf die Dauer von sechs Jahren den Bürgerbeauftragten; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er kann ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.
- (2) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig.
- (3) Das Nähere regelt das Gesetz.

3.3 Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

Vom 5. April 1995 (GVOBl. M-V S. 190)

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370)

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1 Eingabenrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Eingaben) schriftlich an den Landtag und an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Dies gilt uneingeschränkt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die Eingaben an den Bürgerbeauftragten können darüber hinaus auch mündlich vorgetragen werden.

(2) Das Petitionsrecht nach Artikel 10 der Landesverfassung steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu. Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Eingabenrechts nicht erforderlich; es genügt, daß die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, unabhängig. Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

(3) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) An den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten gerichtete Eingaben aus Justizvollzugsanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen sind unverzüglich, ohne Kontrolle, verschlossen an den Adressaten weiterzuleiten.

(5) Niemand darf wegen einer Eingabe an den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten benachteiligt werden.

(6) Wenden sich Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten, so darf aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren gegen diese Petenten nicht eingeleitet werden.

(7) Sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Eingabe zu stellen, sind der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte vorher zu unterrichten.

§ 2

Grenzen der Behandlung von Eingaben

(1) Von der Behandlung einer Eingabe ist abzusehen, wenn

- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht gegeben ist,
- b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,
- c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt,
- d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit mit der Eingabe eine schleppende Behandlung des Ermittlungsverfahrens geltend gemacht wird,
- e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Landesverfassung ist oder war.

(2) Von einer sachlichen Prüfung der Eingabe kann abgesehen werden, wenn

- a) sie im schriftlichen Eingabeverfahren nicht mit dem Namen oder der derzeitigen vollständigen Anschrift des Einreichers versehen oder unleserlich ist,
- b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,

- c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
- d) nur eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, daß die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind.

(3) Wird von einer sachlichen Prüfung abgesehen, so wird dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mitgeteilt; im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) wird das Vorbringen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 3 **Befugnisse**

(1) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß oder den von ihm beauftragten Ausschußmitgliedern auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses oder dem Bürgerbeauftragten auf dessen Verlangen

- a) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen,
- b) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten,
- c) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
- d) Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu leisten.

(2) Diese Befugnisse finden ihre Grenze in den verfassungsmäßigen Rechten der Landesregierung nach Artikel 40 Abs. 3 der Landesverfassung.

§ 4 **Sachverhaltsermittlung**

(1) Der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte können Petenten zum Sachverhalt anhören, sofern diese damit einverstanden sind.

(2) Zur Klärung spezifischer Fragen ist der Bürgerbeauftragte berechtigt, Beratungen mit Sachverständigen durchzuführen.

(3) Der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte können jederzeit zur Klärung von Sachverhalten Ortsbesichtigungen vornehmen. Bei Ortsbesichtigungen ist die Landesregierung vorher zu benachrichtigen.

(4) Für die Entschädigung von Petenten sowie von Sachverständigen, die vom Petitionsausschuß oder vom Bürgerbeauftragten geladen worden sind, gelten die Entschädigungsrichtlinien des Landtages.

Abschnitt II

Der Bürgerbeauftragte

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

§ 5

Wahl und Rechtsstellung

(1) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache den Bürgerbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern wählbar ist. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt der Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Bürgerbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen werden. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.

(4) Das Amt des Bürgerbeauftragten wird beim Präsidenten des Landtages eingerichtet.

- (5) Der Präsident des Landtages ernennt den Bürgerbeauftragten zum Beamten auf Zeit.
- (6) Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.
- (7) Der Bürgerbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn der Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
- (8) Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten durch den Landtagspräsidenten eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Bürgerbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.
- (9) Der Bürgerbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozeßordnung und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (10) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (11) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtages nach der Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (12) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und für die Wahrung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten.

§ 6

Aufgabenstellung

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen.

(2) Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig. Von Amts wegen wird er insbesondere tätig, wenn er durch Bitten, Kritik, Beschwerden oder sonstige Eingaben an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, daß Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtages unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig erledigt haben.

(3) Er führt Bürgersprechstunden im gesamten Land durch.

(4) Er unterrichtet den Bürger in angemessener Frist in einem begründeten Bescheid über die Behandlung seiner Eingabe.

(5) Der Bürgerbeauftragte ist zugleich der Beauftragte für die Landespolizei unter Beachtung der Maßgaben in Unterabschnitt 2.

§ 7

Erledigung der Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Dabei hat er auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) Der Bürgerbeauftragte hat bei der Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Petitionen handelt, die Rechte aus § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis d). In diesen Fällen kommen die Regelungen des § 8 Absätze 1 bis 6 nicht zur Anwendung.

(3) Wendet sich der Bürgerbeauftragte direkt an die sachlich unmittelbar zuständige Stelle, so unterrichtet er hiervon zuvor das zuständige Mitglied der Landesregierung.

(4) Die zuständige Stelle hat den Bürgerbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Monat, über die veranlaßten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(5) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Bürger unverzüglich über die weitere Behandlung seiner Eingabe.

(6) Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern öffentlicher Verwaltung Empfehlungen zu erteilen. Sofern er eine Empfehlung an Träger der öffentlichen Verwaltung im Lande richtet, ist diese Empfehlung ebenfalls dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zuzuleiten. Kommen die Adressaten dieser Empfehlung nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung dem Bürgerbeauftragten gegenüber begründen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Landtag

(1) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß,

- a) sobald er mit einer Eingabe befaßt ist, die ihm nicht vom Petitionsausschuß zugeleitet worden ist,
- b) wenn er von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absieht (§ 2),
- c) sofern eine Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs.1 einvernehmlich erledigt wurde; hierbei teilt er die Erledigungsart mit,
- d) sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung ihrer Pflicht aus § 3 gegenüber dem Bürgerbeauftragten nicht nachkommen.

(2) Sofern eine einvernehmliche Regelung im Sinne des § 7 Abs.1 nicht zustande kommt, legt der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuß zur Erledigung vor und teilt ihm dazu seine Auffassung mit. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Bürgerbeauftragte vom Petitionsausschuß beauftragt werden, seine Feststellungen zu ergänzen oder weitere Sachverhaltsaufklärungen in die Wege zu leiten.

(3) Kommen Adressaten einer Empfehlung im Sinne des § 7 Abs.6 nicht nach, so müssen sie auf Antrag des Bürgerbeauftragten die Gründe dafür im Petitionsausschuß darlegen.

(4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuß jederzeit über Eingaben zu berichten.

(5) Der Petitionsausschuß kann den Bürgerbeauftragten mit der Prüfung einer Beeinträchtigung von Rechten der Bürger unabhängig von vorliegenden Eingaben betrauen.

(6) Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen. Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen und an den Sitzungen der übrigen ständigen Ausschüsse des Landtages dann teilzunehmen, wenn ihm Eingaben vorliegen, die die im jeweiligen Ausschuss behandelten Angelegenheiten betreffen. Auf Verlangen muß er im Rahmen der Ausschußberatungen gehört werden. Wenn der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuß Stellung genommen hat, sollen seine Darlegungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden.

(7) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit nach diesem Unterabschnitt und nach Unterabschnitt 2, insbesondere über die Behandlung und die Erledigung der Eingaben im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und seinen Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Der Bürgerbeauftragte wirkt auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen gleicher Art unter Wahrung des dort geltenden Rechts hin, sofern dies dazu beitragen kann, die Wirksamkeit seiner Untersuchungen und seiner Kontrolle zu verstärken sowie den Schutz der Rechte und Interessen der Personen, die Beschwerden bei ihm einreichen, zu verbessern.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für die Landespolizei

§ 10

Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Bürgerbeauftragte hat als Beauftragter für die Landespolizei die Aufgabe, sich mit Vorgängen aus dem polizeilichen Bereich zu befassen, die im Rahmen einer Eingabe nach § 13 an ihn herangetragen werden.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die seinen Aufgabenbereich berühren.

(3) Für Eingaben, die sich auf die Landespolizei beziehen und nicht von Polizeibesetzten an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, findet dieses Gesetz mit Ausnahme der Vorschriften dieses Unterabschnittes Anwendung.

§ 11

Geltung der Vorschriften des Unterabschnittes 1

(1) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Unterabschnittes 1 entsprechend anzuwenden. § 8 Absatz 1 bis 5 finden keine Anwendung.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Bürgerbeauftragte den für Polizeiangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages in Kenntnis setzen.

§ 12

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Landespolizei gemäß § 2 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes einschließlich der Einrichtungen mit Sonderstatus im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (Polizeibesetzte). Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

(2) Ist gegen Polizeibesetzte wegen ihres dienstlichen Verhaltens

1. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet,
2. öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben,
3. ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig,
4. ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet,
5. ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig,
6. ein arbeitsrechtliches Abmahn- oder Kündigungsverfahren eingeleitet oder
7. ein Verfahren nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 22 des Landesdatenschutzgesetzes eingeleitet,

setzt der Bürgerbeauftragte die Behandlung der wegen desselben Sachverhalts bei ihm laufenden Eingaben (§ 13) vorläufig aus. Über die Tatsache der vorläufigen Aussetzung werden die eingabeführenden Polizeibeschäftigten unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Bürgerbeauftragten.

§ 13

Eingaben von Polizeibeschäftigten

(1) Polizeibeschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs mit einer Eingabe, die ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei behauptet, unmittelbar an den Bürgerbeauftragten wenden.

(2) Wegen der Tatsache der Anrufung dürfen Polizeibeschäftigte weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.

(3) Eingaben nach Absatz 1 müssen binnen zwölf Monaten, nachdem sich der zugrundeliegende Sachverhalt ereignet hat, eingereicht sein. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Form der Eingabe

(1) Eingaben nach § 13 Absatz 1 sollen Namen und Anschrift der Polizeibeschäftigten sowie den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Eingaben, bei denen die Polizeibeschäftigten ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer Identität ersucht haben, sind zulässig. In diesem Fall darf die Identität der Polizeibeschäftigten nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Bei anonymen Eingaben nach § 13 Absatz 1 kann der Bürgerbeauftragte selbst tätig werden oder er leitet die Eingabe ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

§ 15**Erledigung der Aufgaben**

(1) Der Bürgerbeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Dies ist der Fall, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei möglich erscheinen. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Bürgerbeauftragte dies den Polizeibeschäftigten unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Gegen die Entscheidung des Bürgerbeauftragten ist ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel nicht statthaft.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Bürgerbeauftragte vom Ministerium für Inneres und Europa sowie den ihm unterstellten Polizeibehörden oder Einrichtungen mit Sonderstatus mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen (auskunftspflichtige Stellen). Abweichend von § 7 Absatz 4 ist die Auskunft unverzüglich zu erteilen. Die auskunftspflichtige Stelle hat den von einer Eingabe betroffenen Polizeibeschäftigten sowie der Leitung der betroffenen Organisationseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit rechtfertigen, weist die auskunftspflichtige Stelle die betroffenen Polizeibeschäftigten darauf hin, dass es ihnen freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(4) Im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 2 darf eine Stellungnahme verweigert werden, wenn

1. die betroffenen Polizeibeschäftigten sich mit dieser selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würden,
2. für die um Stellungnahme oder Auskunft angehaltenen Polizeibeschäftigten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung besteht.

Die Berufung auf ein Verweigerungsrecht nach Satz 1 erfolgt gegenüber der auskunftspflichtigen Stelle. In diesen Fällen darf die auskunftspflichtige Stelle die Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 nicht erteilen, soweit das Verweigerungsrecht nach Satz 1 reicht. Die Auskunft darf außerdem verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. § 96 der Strafprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

(5) Unbeschadet der Befugnisse nach § 3 Absatz 1 kann der Bürgerbeauftragte die eingabeführenden Polizeibeschäftigten, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige anhören.

§ 16

Abschluss des Verfahrens

(1) Ist der Bürgerbeauftragte nach Abschluss der Prüfung der Ansicht, dass ein Fehlverhalten von Polizeibeschäftigten oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei vorliegen, teilt er dies dem Ministerium für Inneres und Europa mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) In begründet erscheinenden Fällen kann der Bürgerbeauftragte den Vorgang der für die Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuleiten. Legalitätsprinzip und Strafverfolgungszwang im Verfahren beteiligter Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten bleiben unberührt.

(3) Die Art des Abschlusses ist den eingabeführenden Polizeibeschäftigten und dem Ministerium für Inneres und Europa unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

(4) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit dem Ministerium für Inneres und Europa Empfehlungen geben und Vorschläge zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit vorlegen.

Abschnitt III

Der Petitionsausschuß

§ 17

Aufgabenstellung

(1) Der Petitionsausschuß ist der vom Landtag bestellte Ausschuß zur Behandlung der an ihn gerichteten Eingaben der Bürger. Er befaßt sich auch mit allen Eingaben, die ihm der Bürgerbeauftragte gemäß § 8 Abs. 2 zur Erledigung vorlegt. Der Petitionsausschuß hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, sich jederzeit auch mit allen übrigen Eingaben zu befassen.

(2) Der Petitionsausschuß hat als vorbereitendes Beschlußorgan des Landtages die Pflicht, dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen bestimmte Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstellen.

(3) Die Empfehlungen zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

- a) die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
- b) die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen,
- c) die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen,
- d) die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen,
- e) die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben,
- f) das Petitionsverfahren abzuschließen.

§ 18

Ausführungen der Beschlüsse

(1) Nachdem der Landtag über eine Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit.

(2) Bei Petitionen, die von Bürgerinitiativen oder anderen nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung nur derjenige informiert, der als Kontaktperson anzusehen ist. Das gleiche gilt bei Sammelpetitionen. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

(3) Bei Massenpetitionen genügt in der Regel die Benachrichtigung einer Person oder Stelle, wenn sie als gemeinsame Kontaktadresse anzusehen ist. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

(4) Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Landtagspräsident dem Ministerpräsidenten mit. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Der Landesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Dieser hat dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr zu berichten.

(5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende des Petitionsausschusses.

§ 19**Sachverhaltsaufklärung gegenüber der Landesregierung**

- (1) Zur Klärung von Sachverhalten ist der Petitionsausschuß berechtigt, Mitglieder der Landesregierung und der Fachministerien als Zeugen und Sachverständige anzuhören.
- (2) Der Petitionsausschuß hat das Recht und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.
- (3) Stehen den Absätzen 1 und 2 gesetzliche Vorschriften entgegen, kann die Landesregierung eingeschränkte Aussagegenehmigungen erteilen oder diese versagen. Die Entscheidung ist zu begründen und vor dem Petitionsausschuß zu vertreten.

§ 20**Weitere Verfahrensweise**

- (1) Der Petitionsausschuß kann Rechte der §§ 3 und 4 im Einzelfall auf seine Mitglieder übertragen.
- (2) Beziehen sich Eingaben auf in der Beratung befindliche Vorlagen anderer Ausschüsse, ist der federführende Ausschuß um eine Stellungnahme zu ersuchen.
- (3) Die weitere Arbeitsweise des Petitionsausschusses im einzelnen wird durch die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

§ 21**Berichte der Beauftragten des Landtages**

Der Petitionsausschuß erörtert federführend die Berichte der Beauftragten des Landtages und legt ihm über das Ergebnis seiner Beratungen eine Beschlußempfehlung und einen Bericht vor. Auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2024 nach § 8 Absatz 7 erstellten Berichte überprüft der Landtag die erzielten Wirkungen der Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitt 2.

3.4 Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

6. Wahlperiode

VIII. Petitionen

§ 67

Behandlung von Petitionen

(1) An den Landtag gerichtete Eingaben, die die Tätigkeit des Landtages, der Landesregierung oder der Landesverwaltung betreffen, überweist der Präsident unmittelbar dem Petitionsausschuss.

(2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Die Berichte werden als Drucksache verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen des Landtages auf die Tagesordnung gesetzt. Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder vier Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

(3) Die Behandlung der Petitionen und die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten richtet sich nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz.

(4) Der Landtag beschließt darüber hinaus Grundsätze über die Behandlung von Petitionen, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung sind.

§ 68

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss legt dem Landtag im I. Quartal eines jeden Jahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr vor.

3.5 Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze)

Anlage 3 der Geschäftsordnung

Auf der Grundlage des § 13 Absatz 3 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes sowie des § 67 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) stellt der Landtag für die Behandlung von Eingaben folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 35 Absatz 1 bestimmt, dass der Landtag zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger den Petitionsausschuss bestellt.

Im Absatz 2 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die grundlegenden Rechte des Petitionsausschusses, wie das Akteneinsichtsrecht, das Zutrittsrecht zu den von den Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes verwalteten öffentlichen Einrichtungen sowie das Recht auf die Erteilung von Auskünften und auf Amtshilfe von der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstellten Trägern öffentlicher Verwaltungen geregelt.

Entsprechend dem Auftrag des Absatzes 3 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz das Petitionsrecht des Landes. Weiterhin hat der Landtag im § 67 seiner Geschäftsordnung Festlegungen zur Behandlung von Petitionen getroffen.

2. Definitionen

2.1 Petitionen

Petitionen sind Eingaben, mit denen Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden, die im Zusammenhang mit dem Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, stehen oder Vorschläge zur Gesetzgebung enthalten.

Sammelpetitionen sind Unterschriftenlisten zu einem Anliegen, bei denen eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Massenpetitionen sind Eingaben, bei denen sich mehrere Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Eingabe in Erscheinung tritt. Der Text der jeweiligen Eingabe stimmt ganz oder im Wesentlichen überein.

2.2 Sonstige Eingaben

Sonstige Eingaben sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Vorprüfung der Eingaben

Die Vorprüfung der beim Petitionsausschuss eingehenden Eingaben erfolgt durch das Ausschussesekretariat im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

Das Sekretariat des Petitionsausschusses legt den Mitgliedern des Ausschusses in angemessenen Abständen eine Liste der nicht angenommenen Petitionen und Eingaben vor.

Das Sekretariat prüft insbesondere, ob dem Einreicher der Eingabe das Petitionsrecht gemäß Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusteht, die Schriftform gewahrt ist und die Zuständigkeit des Petitionsausschusses für die vorliegende Eingabe gegeben ist.

3.1 Prüfung des Petitionsrechtes

Es ist zu prüfen, ob bei der Petition die Voraussetzungen entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes erfüllt sind.

3.2 Wahrung der Schriftform

Petitionen müssen schriftlich eingereicht werden und den Antragsteller erkennen lassen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten oder von einer von diesem bevollmächtigten Person unterzeichnet sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber sowie dessen vollständige Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.

In den Fällen, in denen eine schriftliche Einreichung einer Petition nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu suchen. Insbesondere sollte hier von der Möglichkeit eines persönlichen Gespräches mit dem Bürgerbeauftragten Gebrauch gemacht werden.

3.3 Grenzen der Behandlung von Eingaben

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat zu prüfen, ob der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 1 von der Behandlung einer Eingabe abzusehen hat oder von einer sachlichen Prüfung der Eingabe gemäß § 2 Absatz 2 abgesehen werden kann.

Eingaben, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde, sind in der Anlage 1 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses aufzulisten. In Anlage 2 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses sind die Eingaben aufzulisten, die zuständigkeitshalber an die entsprechenden Stellen – insbesondere an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der übrigen Länderparlamente – weitergeleitet wurden. Die Weiterleitung von Eingaben an die zuständigen Stellen erfolgt durch das Sekretariat des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

4. Behandlung der Eingaben

4.0 Übersicht über neu eingegangene Petitionen

Jedes Mitglied des Petitionsausschusses erhält in angemessenen Abständen eine Übersicht über die neu eingegangenen Petitionen.

4.1 Aufgaben des Sekretariates des Petitionsausschusses

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat grundsätzlich Stellungnahmen der Landesregierung zu den vorliegenden Eingaben einzuholen. Sollten Stellungnahmen von mehreren Ministerien eingeholt werden, muss den Stellungnahmeersuchen zu entnehmen sein, welche anderen Ministerien zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden sind. Sollte es erforderlich sein, dass Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die der Kontrolle der Landesregierung unterstehen, einzuholen sind, ist das zuständige Ministerium hierüber zu informieren. Der Landesregierung ist eine Frist von einem Monat nach Eingang des Stellungnahmeersuchens zur Unterrichtung des Petitionsausschusses über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens einzuräumen.

Nach Ablauf der Frist erfolgt durch das Sekretariat eine schriftliche Erinnerung. Sollte eine Mitteilung des zuständigen Ministeriums auch dann noch nicht vorliegen, richtet der Vorsitzende ein Mahnschreiben an den Minister. Der Ausschuss behält sich vor, den Minister zu laden.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingabe vom Sekretariat beschaffter oder zusammengestellter Unterlagen ist den Mitgliedern des Ausschusses, die dies vorher erklärt haben, eine Kopie der Petitionsakte zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Soweit dies aufgrund des Sachstandes möglich ist, übergibt das Sekretariat zusammen mit der Kopie der Akte einen Vorschlag zur weiteren Behandlung der Eingabe.

4.2 Prüfung der Eingaben

Die Mitglieder des Ausschusses prüfen die ihnen gemäß Ziffer 4.1 zugeleiteten Petitionen binnen vier Wochen. Nach der Prüfung geben sie die Akte mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren an das Sekretariat zurück. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes dem Sekretariat nicht alle ausgereichten Akten mit einem Vorschlag zur weiteren Behandlung der Petition zugeleitet worden sind, entscheidet der Ausschuss über das weitere Vorgehen. Die Mitglieder des Ausschusses können insbesondere eine Ausschussberatung, die Ladung eines Regierungsvertreters, eine Ortsbesichtigung, eine Sachverständigenanhörung, eine Akteneinsicht sowie die abschließende Erledigung der Petition beantragen.

4.3 Ausschussberatung zu einer Petition

Eine Ausschussberatung zu einer Petition mit oder ohne Regierungsvertreter erfolgt immer dann, wenn ein Mitglied des Ausschusses diese beantragt oder die Vorschläge zur abschließenden Erledigung nicht übereinstimmen. Der Ausschuss entscheidet dann, welchem der Vorschläge gefolgt werden soll. Regierungsvertreter werden zu Ausschusssitzungen eingeladen, wenn über Petitionen in der Sache beraten werden soll. Anwesend sein dürfen während der Beratung einer Petition nur diejenigen Regierungsvertreter, die im Zusammenhang mit der Behandlung der entsprechenden Petition im Ausschuss vom Petitionsausschuss geladen worden sind.

4.4 Abschließende Erledigung von Petitionen

Der Petitionsausschuss beschließt eine Sammelübersicht, die dem Landtag vorgelegt wird. Die Sammelübersicht enthält die Petitions-Nummer, eine kurze Darstellung des Anliegens des Petenten, die Beschlussempfehlung sowie eine kurze Begründung.

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

1. Die Petition ist der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.
2. Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.
3. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Gesetzentwürfen berücksichtigt.

-
4. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.
 5. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.
 6. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
 7. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.
 8. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
 9. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist.
 10. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.
 11. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.
 12. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann.
 13. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.
 14. Von der Behandlung (§ 2 Absatz 1 PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Absatz 2 PetBüG) wird abgesehen.
 15. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.
 16. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der Kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.
 17. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet, da ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennbar ist.

5. Schriftverkehr

5.1 Eingangsbestätigung und Abgabennachricht

Jeder Petent erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung oder bei Weiterleitung der Eingabe an die zuständige Stelle eine Abgabennachricht vom Sekretariat des Petitionsausschusses.

Bei Sammelpetitionen wird die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht an die Kontaktadresse gerichtet. Sollte keine Kontaktadresse benannt sein, erhält einer der unterzeichnenden Petenten die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht.

Bei Massenpetitionen sendet das Ausschussesekretariat die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht an die einzelnen Petenten, soweit der Petitionsausschuss nicht durch Beschluss die Einzelbenachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt hat. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung wird nur die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt bereits zu dem gleichen Anliegen eingegangenen Einzelpetitionen bekannt gegeben.

5.2 Stellungnahme

Die vom Ausschussesekretariat eingeholten Stellungnahmen der Landesregierung oder anderer Institutionen werden nicht an den Petenten weitergegeben. Die eingeholten Stellungnahmen bilden die Grundlage der Antwort für den Petenten, die vom Sekretariat des Petitionsausschusses zu verfassen ist.

5.3 Ausführung der Beschlüsse

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses teilt dem Petenten nach der Annahme der Beschlussempfehlung durch den Landtag die Art der Erledigung seiner Petition mit. Diese Mitteilung enthält eine kurze Begründung des Beschlusses.

Die Übermittlung der Beschlüsse des Landtages zu Massenpetitionen oder Sammelpetitionen erfolgt entsprechend dem Verfahren zur Eingangsbestätigung.

Die Weiterleitung der Beschlüsse des Landtages zu Petitionen an den Ministerpräsidenten, den zuständigen Landesminister oder die anderen zuständigen Stellen erfolgt entsprechend den Regelungen des § 11 Absatz 4 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes durch den Landtagspräsidenten oder den Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Berichte der Landesregierung zu überwiesenen Petitionen gibt das Sekretariat des Ausschusses den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

6. Tätigkeitsbericht

Gemäß § 68 GO LT erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

7. Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten

- 7.1** Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern übergibt dem Ausschuss entsprechend § 8 Absatz 1 PetBüG M-V monatlich eine Zusammenstellung der bei ihm eingegangenen Petitionen.
- 7.2** Auf der Grundlage dieser Zusammenstellung prüft das Sekretariat des Petitionsausschusses, durch welche geeigneten Maßnahmen – insbesondere durch den Austausch von vorhandenen Stellungnahmen, Übergabe der Bearbeitung einer an den Petitionsausschuss gerichteten Eingabe an den Bürgerbeauftragten oder Übernahme der Bearbeitung einer Eingabe durch den Petitionsausschuss – eine effektive Klärung des Anliegens des Petenten erreicht werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Petitionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- 7.3** Die dem Ausschuss gemäß § 8 Absatz 2 PetBüG M-V vom Bürgerbeauftragten vorgelegten Angelegenheiten werden vom Sekretariat geprüft. Das Sekretariat legt dem Ausschuss einen Vorschlag zur weiteren Behandlung beziehungsweise zum Abschluss der Angelegenheit vor.

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 10 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.